

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2008



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Das FORUM Junge Anwaltschaft	5
Terminankündigung AG Verkehrsrecht	5

Aktuelles

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
Terminankündigung Bayerischer Anwaltstag 2008	7
Aktuelles	10
Interessante Entscheidungen	11

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Justizministerium	11
Personalia	11
Leserbrief	11
Kuriosa	12
Nützliches und Hilfreiches	14
Neues vom DAV	16

Buchbesprechungen

Bauer, Lingemann, Diller, Haußmann: Anwalts-Formularbuch ArbR	20
Stackmann: Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- u. Oberlandesgerichten	21
Impressum	21

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz: Volkswille	22
München: Gekommen um zu... rauschen	22
Spaziergänge in München - Störungen... ..	23
Kulturprogramm	24

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	25
--------------------------------	----

Veranstungskalender

Veranstungskalender	31
---------------------------	----

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Der Morgen danach

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | als ich das letzte Editorial (Der Alzheimer Komplex) schrieb, standen wir noch vor der Wahl. Als es erschien – hatten wir gewählt.

Bei Anne Will formulierte Wilfried Scharnagel, beratendes Mitglied im CSU-Parteivorstand und langjähriger Chefredakteur des Bayernkurier, die größten Fehler seiner Partei:

„Es gab auch viel Hin und Her. Wir feiern das Bayerische Oberste Landesgericht als Juwel bayerischer Rechtsprechung, morgen schaffen wir es ab. Heute beschwören wir das Gymnasium mit neun Jahren, und 24 Stunden später schaffen wir es ab ...“

(<http://www.welt.de/fernsehen/article2506448/Die-CSU-am-Pranger-bei-Anne-Will.html>). An anderer Stelle: Das Unglück habe vor fünf Jahren begonnen, damals, als man einen viel zu hohen Sieg eingefahren habe, der eine "abstruse Zwei-Drittel-Mehrheit" zur Folge gehabt habe. (<http://www.sueddeutsche.de/bayern/140/312057/text/>)

Die CSU ordnete denn auch sehr schnell ihre Reihen neu und fand sich mit der Situation ab. Nicht zuletzt, weil eine milliardenschwere Lawine ihre bereits verabschiedete Führungsmannschaft jäh davon riss.

In dieser Situation hatten viele mit einer FDP Justizministerin gerechnet, die sich auch unserer Probleme annehmen würde. Es sollte anders kommen.

Zwar spielten sicherheitspolitische Themen eine (kontroverse) Rolle bei den Koalitionsverhandlungen, nicht aber rechtspolitische. Hier ging man wohl relativ schnell zur Tagesordnung über – vermutlich mit dem Hinweis, dass die Musik ja sowieso in Berlin spiele.

Und genau das sollten wir bedenken, wenn sich die Politiker auf das Wahljahr 2009 vorbereiten. Es gibt unendlich viel in der

Rechts- vor allem der Justizpolitik gerade zu rücken.

Der Morgen danach – ein Gefühl. Jetzt entscheidend - das Jahr danach. Wir werden die Politiker begleiten. Seien Sie dabei – zum Beispiel am 18.11.08 bei unserer Veranstaltung mit Sabine Leutheusser – Schnarrenberger.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Freitag, 10.10.

Semester Einführungsveranstaltung

Ein voller Audimax und die Gelegenheit für den MAV, um sich den neuen Jurastudenten in München bekannt zu machen, über das Berufsbild, den Arbeitsmarkt, die Ausbildung und das Erlernen juristischer Fähigkeiten für die Praxis zu sprechen. Der richtige Ort, um eine Botschaft zu vermitteln: Je früher sich Studenten mit der Praxis beschäftigen, und zwar mit der, in der sie später arbeiten werden, um so schneller werden Missverständnisse beseitigt, macht das Lernen Spaß. Wir Anwälte können helfen, begeisterten jungen Juristen einen guten Start zu geben. Bei Jura Studenten aus Verlegenheit aber bewahren klare Worte vor bitteren Enttäuschungen. Bieten wir Kontakt.

Mittwoch, 15.10.

MAV Mitgliederversammlung

An dieser Stelle darf ich Dres. Mähler für eine sehr gelungene Einführung in die Cooperative Praxis ganz herzlich danken. Wir werden sicher in der nächsten Zeit mehr davon erfahren. Wer eine abgeschlossene Mediationsausbildung hat, kann in Bälde einen Kurs buchen und die nötigen Kenntnisse erwerben.

Gefreut habe ich mich über den Zuwachs unserer AG Marketing bei der Mitgliederversammlung. Die AG ist gleich um 50 % gewachsen.

Unser Projekt, eine Literatur-Sammlung zur Anwalts- und Justizgeschichte auf lokaler Ebene zu beginnen, wurde ebenfalls gut von den Anwesenden aufgenommen. Wir werden

über die weitere Planung berichten und hoffen dann auf Ihre Mithilfe.

Donnerstag, 16.10.

Gründung der Regionalgruppe Bayern der AG Bank- und Kapitalmarktrecht

Wer hätte das noch vor wenigen Wochen gedacht? Banken und Bankrechtler im Fokus der Öffentlichkeit. Da kam die Gründung der Regionalgruppe gerade rechtzeitig. Frau Kollegin Daniela A. Bergdolt, Stellvertretende Vorsitzende der AG des DAV hatte geladen und KollegInnen aus ganz Bayern kamen ins Amerikahaus zur Gründung. Die Justiz war durch Dr. Nikolaus Stackmann, Mitglied des Präsidiums des LG München I und Vorsitzender einer Spezialkammer vertreten. Unsere MAV GmbH übernahm die Veranstaltungsorganisation.

Beim anschließenden Empfang wurde heftig diskutiert und ein Netzwerk geknüpft. Es bleibt der Regionalgruppe zu wünschen, dass Sie den Schwung der Startveranstaltung in die tägliche Arbeit mitnimmt und erfolgreich für ihre Ziele werben kann.

Dienstag, 21.10.

Mitgliederversammlung Pro Justiz e.V.

Justiz und Anwaltschaft brauchen einander – mehr denn je. Der Verein Pro Justiz, Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V. setzt sich zusammen mit dem MAV und dem BAV für eine gute und praxisnahe Justizpolitik ein. Auch im nächsten Jahr soll es wieder eine Reihe von Gemeinschaftsprojekten geben.

Pro Justiz e.V.

und

Münchener AnwaltVerein e.V

Dienstag, 18. November 2008

um 18.00 Uhr c.t.,
Clubtage Künstlerhaus
Lenbachplatz 8, 80333 München

**"Mehr Datenschutz,
mehr Täterschutz?"**

**Zur Regelung des Zugriffs auf
verdachtsunabhängig gespeicherte
Verbindungsdaten"**

Zu diesem Thema spricht **Frau Sabine Leutheusser - Schnarrenberger, Justizministerin a.D.**, im Rahmen der von MAV und Pro Justiz gemeinsam veranstalteten Vortragsreihe.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Alle Neune

Nicht nur tatsächlich, auch gefühlt war der vergangene Oktober der längste Monat des Jahres, so richtig rund ist er bei mir nicht gelaufen. Deshalb haben der Schreibtisch und ich jetzt eine Idee: für das Jahr 2009 holen wir uns Rat beim Kollegen Koelle und der Kollegin Radlbeck, dem Sieger und der Zweitplatzierten bei der **Anwaltswertung des Münchener Marathonlaufs** im Oktober. Die beiden können bestimmt gut erklären, wie man seine Kräfte sinnvoll einteilt, auf 12/12 der Strecke im Tritt bleibt und mit stabilem Sportsgeist und gleichmäßigem Tritt das Ziel erreicht. Der Schreibtisch (etwas hölzern und unbeweglich) und ich (dazu jetzt nichts) können das nur im übertragenen Sinn angehen, aber die vielen verborgenen sportlichen Talente im Verein kommen hoffentlich künftig verstärkt aus den Stuben und Büros. Dem Appell des Kollegen Koelle, ein **Sportprogramm** des Vereins zu lancieren, schließe ich mich gerne an

Im November heißt es noch einmal so richtig in die Vollen gehen, da muss Autosuggestion durch positives Denken her, ab jetzt heißt der Monat also bei mir Yesvember und das Motto „je dichter der Nebel, desto heller die Lampen“.

Die Rauchnebel in der bayerischen Gastwirtschaften werden sich ja voraussichtlich bald wieder etwas verdichten – mehr darüber wird man sicherlich am 13.11.08 bei der weiter hinten im Heft angekündigten Wintertagung 2008 der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im DAV, Landesgruppe Bayern erfahren können. Eigentlich wollten die Kollegen sich mit dem Einfluss der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf die künftige Rechtsentwicklung beschäftigen, wie das jetzt im Zusammenspiel mit dem Ausgang der bayerischen Landtagswahl

rechtlich einzuschätzen ist, bleibt spannend. Gern wär ich da Mäuschen, aber ich muss an diesem Tag schon an zwei anderen Orten sein (ob's diesmal klappt mit der Bilokalität?)

Die diesjährige Mitgliederversammlung – an neuem Ort, im Keller der Schrammehalle – brachte neben neuen Gesichtern auch altvertraute: an dieser Stelle noch einmal Dank an die Kollegen Dres. Mähler für ihr interessantes Referat „Colloborative Law“, in dem Verhandlungssituationen und die dahinter stehenden psychischen Befindlichkeiten mit vollem Körpereinsatz demonstriert wurden. Die Idee, die Mitgliederversammlung mit Vorträgen zu bereichern, werden wir sicher weiterverfolgen. Die Beleuchtung war ein bisschen gedämpft, der guten, harmonischen Stimmung tat dies ebenso wenig Abbruch wie das an diesem Abend laufende Fußballspiel. Im Anschluss habe ich dann kurz vor Mitternacht mein Kofferchen für die Reise nach Köln gepackt, wo in diesem Jahr die Anwältinnenkonferenz stattgefunden hat, ein besonderes Forum für den Austausch von uns Frauen im Beruf über Fach- und Generationengrenzen hinweg, das ich mittlerweile sehr zu schätzen gelernt habe. Köln bot ein attraktives Programm und Rahmenprogramm, aber ich bin guten Mutes, dass München im nächsten Jahr (dann findet die Anwältinnenkonferenz nämlich vom 08. bis 10. Oktober in München statt) gut wird bestehen können, Frau Kollegin Feller, Vorstandsmitglied der ARGE Anwältinnen im DAV und Frau Kollegin Witzel, deren örtliche Ansprechpartnerin erhoffen sich gemeinsam mit mir von der Anwältinnenkonferenz im nächsten Jahr auch einen Schub für die Beteiligung der Münchener Kolleginnen in der Arbeitsgemeinschaft einerseits, in der allgemeinen Vereinsarbeit andererseits.

Ein hervorragendes Ereignis dieses Monats wird bestimmt die Veranstaltung von pro Justiz am 18.11.08 mit Bundesministerin a.D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zum Datenschutz. Nachdem ich die Mitgliederversammlung am 21.10.08 leider verpasst habe, freue ich mich besonders auf diesen Abend.

Im Yesvember wird ja nur noch positiv gedacht, im Oktober hatten die kleinen Alltagsärgernisse noch ihren Platz – so rief ich mir doch sehr erstaunt die Augen, als ich die BRAK-Mitteilungen 5 gelesen habe. **Kleine Denksportaufgabe für alle Kolleginnen und Kollegen: Wer war die erste deutsche Rechtsanwältin? Wer die richtige Antwort weiß, kriegt von der Vorsitzenden ein Fleißbildchen**, wer spicken möchte, tut das besser nicht in den BRAK-Mitteilungen, sondern in meinem Beitrag unter Kuriosa oder den dort genannten Fundstellen. Die Auslese dieses Monats zeigt auch mit dem Beitrag

über Elternzeit für Anwälte wieder einmal exemplarisch, dass Kuriosa nicht immer richtig lustig sein müssen oder können, manchmal geht es schlicht um das Staunen selbst.

Die **Buchbesprechung**, die ich Ihnen im letzten Heft versprochen hatte, kann ich ziemlich kurz fassen und in diese Kolumne integrieren: Der Verlag hatte uns ein Exemplar von **„EvaSion“** von **Robert B. Thiele** zugesandt. Es soll sich dabei um einen „Hamburg-München-Krimi“ aus anwaltlicher Feder handeln. Ich muss zugestehen, dass ich deutsche Kriminalromane eigentlich von Haus aus nicht besonders mag und besonders den klassischen Landhauskrimi schätze. Münchner Lokalkolorit konnte ich nicht entdecken, stattdessen geistern steuerhinterziehende Unternehmensberater, korrupte Anwälte, liechtensteinische Banken, arabische Firmen, chinesische Hintermänner und „die schöne und geheimnisvolle Hamburger Juristin Eva Sion“ (man beachte das Wortspiel), um den „Helden“, den Rechtsanwalt Michael Grasser, herum (Verlag Schardt, ISBN 978-3-89841-399-2). Der Held ist am Ende nicht besonders glücklich, ähnlich ging es mir auch, um keine weiteren Ausflüchte zu gebrauchen. Für internationale Spannung, Sex and Crime würde ich persönlich mich eher an die in Kürze zu erwartende neue James-Bond-Verfilmung halten, beziehungsreicher Titel „Ein Quantum Trost“.

Dass Sie einerseits wenig Trost notwendig haben und andererseits sich Trost nicht nur im Besuch eines Kinos erschöpft wünscht Ihnen bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS: Mein Neffe Eicke hat im Oktober bei mir für ein ordentliches Quantum Trost gesorgt, als er auf eine Einladung zu einem Dämmer-schoppen bei Freunden verduzt nachfragte, wieso die abends mit ihm einkaufen gehen wollten. Im Norden der Republik ist der Brauch eines abendlichen Umtrunks zwischenzeitlich offenbar weniger populär als „Dämmer-schoppen“. Ich werde mir künftig den Umgang mit Wortspielen gut überlegen, sie könnten der Jugend schaden.

Neues vom Münchener Modell

Das „Münchener Modell“ in der Praxis; was machen die anderen?

Endlich ist das Münchener Modell mit einem allgemeinen Leitfaden und einem Sonderleitfaden verabschiedet worden! Es wurde auf Initiative der Familienrichter mit Hilfe der Rechtsanwälte installiert, um die Verfahren bei Umgang, elterlicher Sorge und Kindesherausgabe zu beschleunigen und zu versachlichen. Wesentlicher Motivationsfaktor war auch, das gemeinsame Verantwortungsgefühl der Eltern für ihre Kinder in Krisensituationen wie Scheidung und/oder Trennung zu stärken.

4 |

Jetzt kann auch berichtet werden, wie es sich in der Praxis bewährt. Das Amtsgericht München führt jetzt eine Statistik. Dadurch und mit einer begleitenden Studie wird künftig das Verfahren evaluiert werden können.

Im Amtsgerichtsbezirk München gehen nunmehr fast alle Familienrichter nach dem Münchener Modell vor. Auch das Jugendamt der Landeshauptstadt München bemüht sich, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.

Die Verfahren werden nun zügiger und in deutlich sachlicherer Atmosphäre abgewickelt als bisher. Das liegt zum einen auf der Betonung der Gleichwertigkeit der Partner und zum anderen daran, dass die Eltern von allen beteiligten Seiten erfahren, wie zentral wichtig sie für die Lösung des Problems sind. Durch diese „Gleichbehandlung“ und Miteinbeziehung sind die Eltern nun viel häufiger zur Mitarbeit am Problem zu bewegen; egoistische Interessen werden häufiger hinten angestellt - zum Wohle der Kinder.

Leider bestehen aufgrund der Behördenstruktur noch immer Kommunikationsschwierigkeiten mit dem Jugendamt. Wegen der Laufzeiten der internen Post bis zum zuständigen Sachbearbeiter ziehen sich Verfahren länger hier als nötig. Aber das Jugendamt ist dabei, alle diesbezüglichen Anfangsschwierigkeiten zu überwinden.

Außerhalb Münchens, in den anderen südbayerischen Amtsgerichtsbezirken, ist zum einen die Interessenlage, zum anderen die Vorgehensweise teilweise anders.

Eine Telefonumfrage bei fast allen südbayerischen und einigen anderen bayerischen Amtsgerichten ergab:

In Ebersberg ist unter tatkräftiger Mithilfe des Jugendamtes und der Familienrichterinnen das „Ebersberger Modell“ (aufbauend auf dem „Cochemer Modell“) ins Leben gerufen worden. Auch diese Modell soll im Wesentlichen die oben genannten Verfahren beschleunigen und versachlichen. Die Beteiligung der Rechtsanwälte aber, die ja in München federführend waren, ist dort zunächst zum Teil eher verhalten gewesen, inzwischen ist sie die Resonanz durchweg positiv.

In Augsburg wurde das „ANTS“ (Augsburger Netzwerk für Trennung und Scheidung) errichtet. Es gibt dort einen Arbeitskreis des Amtsgerichtes, an dem Richter, Rechtsanwälte, Mediatoren, Verfahrenspfleger und das Jugendamt beteiligt sind.

In Fürstfeldbruck wurde das „Fürstfeldbrucker Modell“ eingeführt,

eine Terminierung erfolgt nun innerhalb von drei Wochen.

Das Amtsgericht Landshut will das „Cochemer Modell“ einführen, welches beim Amtsgericht Garmisch seit zwei Jahren praktiziert wird. Das Amtsgericht Landsberg am Lech plant die Einführung eines neuen Verfahrens im Sorgerecht.

Eine zügigere Terminierung als bisher ist vielen Amtsgerichten inzwischen gemeinsam. Das Amtsgericht Viechtach terminiert sogar binnen zwei Wochen, andere Amtsgerichte innerhalb von zwei bis drei Wochen.

Die meisten südbayerischen Amtsgerichte, insbesondere die kleineren haben individuelle Verfahren eingeführt, meistens wird das Jugendamt beteiligt, häufig wird inzwischen sogar ein mündlicher Jugendamtsbericht angefordert. Sie terminieren in der Regel binnen vier Wochen.

Langfristige Terminierungen von zwei bis drei Monaten wie z. B. in Starnberg üblich oder mehr

dürften aber bald der Vergangenheit angehören, da der Gesetzgeber die Beschleunigung der Terminierung durch die Neufassung des FGG beschlossen hat. (§§ 50 e, 50 f FGG seit 01.07.2008)

Auch die anderen Errungenschaften der verschiedenen Modelle, wie vor allem die Versachlichung des Verfahrens, die gleichwertige Einbindung aller Konfliktparteien und die Stärkung des Verantwortungsgefühls der Eltern gegenüber ihren Kindern finden hoffentlich über kurz oder lang ihren Weg in die Amtsgerichte.

Rechtsanwalt Johannes Linsig, München

Verfahrensablauf bei Mediation im „Münchener Modell“ (MüMo)

Sollte sich im Gerichtsverfahren vor dem Familiengericht im ersten Anhörungstermin herausstellen, dass eine Mediation im Rahmen des Münchener Modells für die Parteien in Frage kommt, gestaltet sich das weitere Verfahren i.d.R. wie folgt:

- I. Die Parteien und ihre Rechtsanwälte wählen zwischen der Möglichkeit der gerichtlichen Mediation und der außergerichtlichen Mediation.
- II. Wird die außergerichtlichen Mediation gewählt, stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, einen Mediator auszuwählen:
 1. über den MAV,
 - a. Der Richter wählt im Termin mit den Parteien einen Mediator aus der MAV-Münchener-Modell-Mediatorenliste aus.
 - b. Der Richter nimmt (im Termin) Kontakt zum MAV auf, der 3 Mediatoren vorschlägt. Vorteil der MAV-MüMoMediatoren: zeitnahe, direkte Vermittlung. Co-Mediation (RA und psycho-sozialer Mediator). MAV- Kostenmodell.
 2. Die Parteien suchen sich einen Mediator, z.B. über den Regionalführer der BAFM oder im Internet.
- II. Die Parteien vereinbaren unverzüglich mit dem Mediator, für den sie sich entschieden haben, einen Termin.



- III. Diesen Termin bestätigen beide Rechtsanwälte dem zuständigen Richter innerhalb von 7 Werktagen nach dem ersten Anhörungstermin.
- IV. Erfolgt keine Terminbestätigung, entfällt das MAV-(Kosten) Modell, die freie Suche nach einem anderen Mediator bleibt jedoch bestehen.
- V. Beide Rechtsanwälte teilen dem zuständigen Richter nach 3 Monaten den Verfahrensstand mit.
- VI. Den Abbruch der Mediation teilen die Rechtsanwälte dem zuständigen Richter unverzüglich mit.

Mehr Information zur Mediation im MüMo, zum VermittlungsService und zum Kostenmodell des MAV unter: Tel.: 089 - 55 86 50 und unter www.muenchener.anwaltverein.de/Muenchener_Modell.htm.

Lydia Bergida,
Rechtsanwältin, Mediatorin, München

Das FORUM Junge Anwaltschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ganz nach dem Motto „wer hart arbeitet, darf auch feiern“, hat sich das FORUM Junge Anwaltschaft auf den Weg gemacht, die Wiesn zu erkunden.

So kam es, dass sich ein bunt gemischter Haufen von 19 Anwälten und Anwältinnen zum monatlichen Stammtisch nicht in ihre übliche Stammkneipe begaben, sondern zur Fischer Vroni aufmachten. Verteilt auf zwei Tische saßen alte in München geborene, zwischen Riesenrad und Schichtl aufgewachsene und regelmäßig in den Festzelten anzutreffende Wiesn-Hasen neben frisch Zuagroastn, gerade in München zugelassenen Wiesnneulingen, um diesen die boarische Gmiatlichkeit näher zu bringen. Vom altbewährten schicken Dirndl und der ebenso schmucken Krachledernen bis zur saloppen Jeans mit Karohemd war alles an Kleidungspracht vertreten.



Dank der kulinarischen Versorgung mit typischen Brezn, Hendl, Haxn und Bier dauerte es nicht lange, bis die anfänglich noch juristischen Dialoge in für manch einen seltsame oder zumindest ungewohnte Gepflogenheiten bajuwarischer Lebensart und ausgelassene Heiterkeit wechselten. Fleißig wurden Plätze und Gesprächspartner getauscht und mit Hilfe des heiligen Gesternsafts und der Musi auf der Bühne wurden binnen kürzester Zeit aus Anwälten zunächst Schunkel- und dann Tanzpartner. Am Ende war es wie immer auf diesem Volksfest: Alle auf den Bänken, alle glücklich!

Verkehrsrecht im MAV

Veranstaltungshinweis

„Rechtsprechung des OLG München in Verkehrsunfallsachen“

Bescheinigung nach § 15 FAO
für FA Verkehrsrecht (2 Stunden)

Datum: **Dienstag, 11. November 2008**
18:00 bis 20:00 Uhr

Ort: **Amerikahaus**
Karolinenplatz 3
80333 München

Referent: **Norman Doukoff**
Vors. Richter am OLG München

Koordination: **RA Oskar Riedmeyer,**
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Preis: **40.- EUR**

Bitte der Anmeldung als V-Scheck beilegen
oder Überweisung auf das Konto des MAV:

Postbank Giro München
Konto 76875 - 801 | BLZ 700 100 80
Kontoinhaber: Münchener Anwaltverein e.V.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06

Anmeldung an den MAV
Prielmayerstr. 7 / Zi. 63
80335 München

.....
Name, Vorname

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
Telefon, Fax

.....
E-Mail

.....
Unterschrift, Kanzleistempel

Zu verdanken hatten wir diesen wunderbaren Abend unserem lieben Kollegen Christian Jahreiss, dem ich für seine Organisation herzlich danke!!!

Ich freue mich bereits auf unseren

Nikolaus-Stammtisch
FORUM Junge Anwaltschaft München
am Mittwoch, den 03. Dezember um
19:30 Uhr im Pschorr in der Schrammehalle

verbunden mit der Bitte, an die erforderliche Anmeldung unter der nachfolgenden Emailadresse bis zum 20.11.2008 zu denken.

Die Stammtischtermine für das nächste Jahr finden sich zum Jahresende auf unserer Homepage

<http://www.davforum.de>

6 |

und ich verbleibe einstweilen mit den besten Wünschen

Sirka Huber

Rechtsanwältin und Mediatorin
FORUM Junge Anwaltschaft
Regionalbeauftragte der LG Bezirke München I und II
muenchen@davforum.de



München Marathon- Kollegen erfolgreich in der Anwaltswertung

Traditionell fand am 12.10.2008, wie jedes Jahr, eine Woche nach dem Oktoberfest der München Marathon statt. Der 23. MÜNCHEN MARATHON lockte 10.730 Läufer an die Startlinie des Marathon- und 10-km-Laufes. Der Startschuss für die 7.160 Marathonläufer fiel um zehn Uhr auf der Ackermannstraße in unmittelbarer Nähe des Olympiaparks. Die 2.380 10-km-Läufer starteten gemeinsam mit den 1.190 Staffel-Marathon-Läufern um 10:55 Uhr ebenfalls auf der Ackermannstraße.

Bei idealem Laufwetter mit angenehmen Temperaturen um die 21 Grad siegte im Marathon bei den Frauen **Frau Kollegin RAin Dr. Susanne Radlsbeck** in einer sehr guten Zeit von 3:34:58 Stunden vor der Zweitplatzierten **Frau RAin Astrid Hein** (4:08:14) und der Drittplatzierten **Frau RAin Gabriele Schöch** (4:22:12). Den 10-km-Lauf der Stadtwerke München gewann **Frau Kollegin RAin Simone Hasenknopf** in einer Zeit von 1:09:51 Stunden. Bei den Herren siegte im Marathon Herr Kollege **RA Alexander Koelle** vom TSV 1860 München in 3:22:39 Stunden vor Herrn **RA Stefan Obermeier** in 3:40:48. Herr Kollege RA Alexander Koelle nahm gleichzeitig auch beim MÜNCHEN HERO 2008 (Gesamtwertung aus München Triathlon vom 27.07.2008 und dem München Marathon) teil, belegte mit einer Gesamtzeit von 6:27:36 Stunden den 33. Platz in der Altersklasse AKI, den 117. Platz in der Herrengesamtwertung des MÜNCHEN HERO und schaffte somit den MÜNCHEN HERO Bronze. Den 10-km-Lauf der Stadtwerke München gewann Herr Kollege **RA Anton Pfeffer** in einer Zeit von 58:58 Minuten vor Herrn Kollegen **RA Oskar Riedmeyer** vom FC Wacker München in einer Zeit von 59:15 Minuten. Weitere Kollegen/-innen gingen leider nicht an den Start.

Nächstes Jahr soll es wieder eine **Extra-Anwaltswertung** des **Münchener Anwaltverein e.V.** im Rahmen des 24. München Marathons und den M-Laufs 10 km geben und außerdem erstmals eine Ma-

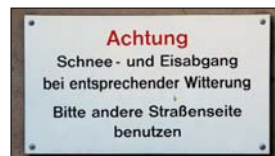
rathonstaffel-Wertung. Diese dürfte insbesondere für mittlere bis größere Kanzleien interessant sein. Wir hoffen jetzt schon auf ein reges Interesse und eine rege Teilnahme im nächsten Jahr. Geplant ist außerdem eine Anwaltswertung im Rahmen des 31. Münchner Stadtlauf 2009 von Sport Scheck über die 10 km und 21 km Distanzen. Interessenten dürfen sich gerne jetzt schon melden. Eine Ausschreibung wird aber noch gesondert erfolgen.

Alexander Koelle, Rechtsanwalt, Dipl.-Ing. (FH)

Gebührenrecht

Bestimmung des Gebührenrahmens in Bußgeldsachen

Beauftragt der Betroffene einen Anwalt mit seiner Verteidigung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren, kommen im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren unterschiedliche Gebührenrahmen in Betracht (Bußgeld unter 40,00 €, Bußgeld zwischen 40,00 € und 5.000,00 € und Bußgeld über 5.000,00 €). Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist dagegen nur ein einziger Gebührenrahmen vorgesehen (Nrn. 5113, 5114 VV RVG). Erst dort wird nicht mehr nach der Höhe des Bußgeldes unterschieden. Problematisch ist im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde mitunter, festzustellen, welcher Gebührenrahmen anzuwenden ist.



Und was, wenn man auch dort auf solch ein Schild trifft?

I. Ausgangslage

Ausgangspunkt in diesen Fällen ist Vorbem. 5.1 Abs. 2 VV RVG:

- (1) Hängt die Höhe der Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab, ist die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend.
- (2) Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße.
- (3) Sind in einer Rechtsvorschrift Regelsätze bestimmt, sind diese maßgebend.
- (4) Mehrere Geldbußen sind zusammenzurechnen.

Sonstige Folgen, etwa ein Fahrverbot oder eine zusätzliche Entscheidung über einer Einziehung sind unbeachtlich (AnwK-RVG/N. Schneider, 4. Aufl. 2008, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn. 4).

Liegt zum Zeitpunkt der Beauftragung bereits ein Bußgeldbescheid vor, bereitet die Bestimmung des Gebührenrahmens keine Probleme, weil das Bußgeld bereits festgesetzt und damit auch der Gebührenrahmen bestimmt ist (Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 1 VV RVG). Zu beachten ist allerdings, dass es auf die „zuletzt“ festgesetzte Geldbuße ankommt, Erhöhungen oder Ermäßigungen, die nach Mandatserteilung vorge-

Fortsetzung S. 9

4. Bayerischer Anwaltstag

Donnerstag, 20. November 2008 | 9.00 bis 18.00 Uhr

Bayerische Akademie für Werbung und Marketing, Orleanstr. 34, 81667 München

Bescheinigungen nach § 15 FAO: 3,5 Stunden

08:15 – 09:00 | **Ankunft, Anmeldung, Begrüßungskaffee**

09:00 – 09:15 | **Begrüßung** durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

I. Zentralveranstaltungen

09:15 – 11:00 | *Hans-Jürgen Stenger, EKHK LKA Bayern, Sachverständiger der forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, Laborleiter*

1. Angriffe auf informationstechnische System

u.a. Hacking, Fishing, Farming

Christoph Fischer (bjf EDV-Consulting GmbH), Karlsruhe

2. Durchsuchung des Internets durch Trojaner

Wie nackt kann auch ein Kanzlei-PC im Netz stehen? Wie funktioniert der Zugriff?

(anhand praktischer Beispiele)

11:00 – 11:30 | **Kaffeepause**

11:30 – 13:00 | *Prof. Dr. Christoph Hommerich (Hommerich Forschung), Bergisch Gladbach*

Marketing als Erfolgsbedingung im gesättigten Rechtsdienstleistungsmarkt

13:00 – 14:30 | **Gemeinsames Mittagessen**

II. Vier parallele Fachveranstaltungen

Arbeitsrecht – Familienrecht – Gesellschaftsrecht – Seminar für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter | 30 Min. Kaffeepause

14:30 – 18:00 | **Arbeitsrecht:** *Dr. Helga Laux, Richterin am BAG*

Aktuelle Entwicklungen beim Betriebsübergang

Neueste Rechtsprechung des 8. Senats BAG – Voraussetzungen – prozessuale Tipps – Informationspflichten

Neuere Rechtsprechung des BAG: Betriebsübergang bei Auftragsneuevergabe – neues Kriterium der Wertschöpfung zur Bewertung der sächlichen / personellen Betriebsmittel – Identität des Betriebs – Betriebsübergang im Gemeinschaftsbetrieb – rechtsgeschäftlicher Betriebsübergang – Wiedereinstellungsanspruch

Prozessuale Tipps in Kündigungsschutzprozessen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang: Sachgerechte Einbeziehung von Verfahrenssubjekten – Antragstellung – Darlegungs- und Beweislast in- und außerhalb der Insolvenz – Rechtskraft und Nebeninterventionswirkung

14:30 – 18:00 | **Familienrecht:** *Dr. Isabell Götz, Richterin am OLG München*

Großbaustelle Unterhaltsrecht

Erste Linien – offene Fragen – Anforderungen an den Sachvortrag:

Kindesunterhalt: Neuregelungen im Gesetz – Verschärfte Erwerbsobliegenheit: Fahrrad und Mafia als Lösung? – Berechnungsprobleme beim Volljährigenunterhalt – Mangelfall im 2. und im 1. Rang – u.a.m.

Ehegattenunterhalt: § 1570 BGB – gibt es ein „Altersphasenmodell light“? – § 1574 und die angemessene Erwerbstätigkeit – Wie wandelbar sind eheliche Lebensverhältnisse? – Berechnungsfragen beim Ehegattenunter-

halt – § 1578b BGB Begrenzung und Befristung nach neuem Recht – Ersatzmaßstab und ehebedingte Nachteile
§ 1615i BGB: Bedarfsmaßstab – Verlängerungsgründe – Befristung des Anspruchs?

§ 1361 BGB: Hat die Unterhaltsrechtsreform Einfluss auf den Trennungsunterhalt?

Verwirkung – Anforderungen an Sachvortrag und Fragen der Beweislast – Übergangsrecht

Forts. nächste Seite →

Der Bayerische Anwaltstag wird unterstützt von



Fragen?

Dr. Martin Stadler

eMail

m.stadler@mav-service.de

Telefon

089. 552 633-97

Preise und Anmeldung

→ nächste Seite

14:30 – 18:00 | **Gesellschaftsrecht:** Dr. Jens Kurzwelly, stellv. Vors. Richter am BGH (2. Senat)

Neue Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

Tendenzen der BGH-Rechtsprechung

GmbH-Recht: Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Errichtung der GmbH – Probleme der Kapitalaufbringung – Kapitalerhaltung (mit: Sicherheitenbestellung: Leveraged-Buyout/Management-Buyout) – Existenzvernichtungshaftung und materielle Unterkapitalisierung: von "Trihotel" zu "Gamma" – Weglassen des Rechtsformzusatzes, fakti-

sche Sitzverlegung

Personengesellschaftsrecht: Kündigungsbeschränkungen / Fortsetzungsklauseln – Mehrheitsentscheidungen bei Personengesellschaften: "Otto" – Nachschusspflichten – Aufleben der Kommanditistenhaftung durch Rückzahlung

14:30 – 18:00 | **Speziell für Fachangestellte:** Rpfliin Karin Scheungrab, Leipzig

Aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH und ihre Auswirkungen auf die Kanzlei Praxis

Höchstrichterliche Entscheidungen, insbesondere zu Anrechnung der Geschäftsgebühr und anderen aktuellen Entscheidungen

→ kann auch gesondert gebucht werden: s.u.

III. Kurzvortrag: Kanzleimanagement

14:00 – 15:30 | RA Christoph Dyk, Landsbut

Der elektronische Rechtsverkehr

Rechtlicher Rahmen – Organisatorische Voraussetzungen – Technische Grundlagen – Formularverbot im automatisierten Mahnverfahren – Perspektiven für die Anwaltschaft

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

ANMELDUNG per Fax: 089. 552 633-98

per eMail: m.stadler@mav-service.de

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Bayerischer Anwaltverband
Maxburgstraße 4 / C 142
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei MXI/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.o.) an:

4. Bayerischer Anwaltstag – 20. November 2008: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

Gesonderte Buchung für das MitarbeiterInnen-Seminar: Aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH
für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62) | für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€ 104,72)

Datum | Unterschrift



Angenehme Abweichungen von dem üblichen Einerlei

nommen werden, spielen nach dem Willen des Gesetzgebers also keine Rolle (Burhoff, 2. Aufl. 2007, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn. 13).

Beispiel: Gegen den Betroffenen ist ein Bußgeldbescheid ergangen
a) über 30,00 €
b) über 50,00 €.

Auf den Einspruch hin wird das Bußgeld auf
a) über 50,00 € heraufgesetzt
b) auf 35,00 € herabgesetzt.

Maßgebend ist das „zunächst“ festgesetzte Bußgeld, also

im Fall a) von 30,00 €, so dass die Gebühren der Nrn. 5101, 5102 VV RVG gelten

im Fall b) von 50,00 €, so dass die Gebühren der Nrn. 5103, 5104 VV RVG gelten.

Problematischer ist es dagegen, wenn noch kein Bußgeldbescheid ergangen ist. Maßgeblich ist danach die Höhe des Bußgeldes, das sich ergeben würde, wenn die dem Betroffenen vorgeworfene Tat zutreffen würde (Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 2 VV RVG). Dabei ist es völlig unerheblich, ob es später überhaupt zu einem Bußgeldbescheid kommt, ob das Verfahren eingestellt wird oder gegebenenfalls mit einer Verwarnung endet.

Beispiel: Dem Betroffenen ist ein Verstoß beim Abbiegen in ein Grundstück vorgeworfen worden. Er beauftragt einen Verteidiger. Aufgrund der Einlassung des Verteidigers endet das Verfahren schließlich mit einer gebührenfreien Verwarnung.

Maßgebend ist das drohende Bußgeld. Das belief sich auf über 40,00 € (BKatV Nr. 44). Darauf, dass später gar kein Bußgeld verhängt worden ist, kommt es nicht an (AG Stuttgart, Ur. v. 14.8.2008 - 1 C 3415/08, zur Veröffentlichung vorgesehen in AGS 2008, Heft 10).

Wird später ein höheres Bußgeld festgesetzt als ursprünglich angenommen, dann bleibt das ursprünglich drohende geringere Bußgeld maßgebend. Auch insoweit sind Änderungen nicht beachtlich.

Beispiel: Gegen den Mandanten wird wegen einer Vorfahrtsverletzung ermittelt (Androhung 25,00 € (Nr. 33 BKatV)). Später stellt sich heraus, dass die Vorfahrtsverletzung auch zu einer Gefährdung geführt hat, worauf ein Bußgeld in Höhe von 50,00 € (Nr. 34 BKatV) verhängt wird.

Maßgebend ist nur das drohende Bußgeld zum Zeitpunkt der Beauftragung des Anwalts. Es gilt also der geringere Rahmen der Nr. 5101 VV RVG. Erst im Falle eines gerichtlichen Verfahrens nach Einspruch wäre für die dortigen Gebühren das höhere festgesetzte Bußgeld maßgebend.

Dass nur diese Auslegung richtig sein kann, ergibt sich aus Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 1 VV RVG, wonach auch bei einem bereits festgesetzten Bußgeld nur auf die „zunächst“ festgesetzte Geldbuße abzustellen ist

und damit nachträgliche Änderungen unbeachtlich bleiben sollen.

Zu unterscheiden sind bei der nach Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 2 VV RVG anzustellenden Prognose drei Fälle:

II. Bußgeldrahmen

Ist ein Bußgeldrahmen vorgegeben, dann ist die mittlere Bußgeldandrohung ausschlaggebend (Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 2 VV RVG).

Beispiel: Der Anwalt wird im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als Verteidiger tätig. Die vorgeworfene Tat ist mit einem Bußgeld von 10,00 bis 100,00 € bedroht.

Es gilt Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 2 VV RVG. Das mittlere Bußgeld ist maßgebend, also

$$(10,00 € + 100,00 €) : 2 = 55,00 €.$$

III. Regelsätze

Sind für die Höhe des Bußgeldes Regelsätze vorgesehen, so insbesondere in Straßenverkehrssachen nach dem Bußgeldkatalog, dann ist der dort angedrohte Regelbetrag maßgebend (Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 3 VV RVG)

Beispiel: Der Anwalt wird im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als Verteidiger tätig. Dem Mandanten wird vorgeworfen
a) eine einfache Vorfahrtsverletzung mit Behinderung
b) eine Vorfahrtsverletzung mit Gefährdung.

Im Fall a) droht ein Regelsatz in Höhe von 25,00 € (Nr. 33 BKatV). Maßgebend ist also der Gebührenrahmen von bis zu 40,00 € nach Nr. 5101 VV RVG.

Im Fall b) droht ein Regelsatz in Höhe von 50,00 € (Nr. 34 BKatV). Maßgebend ist also der Gebührenrahmen von 40,00 € bis 5.000,00 € nach Nr. 5103 VV RVG.

IV. Mehrere Geldbußen

Soll der Mandant mehrere Bußgeldtatbestände verwirklicht haben, so sind mehrere Geldbußen zusammenzurechnen (Vorbem. 5.1 Abs. 2 Satz 4 VV RVG). Allerdings ist hier danach zu differenzieren, ob der Mandant die Tatbestände tateinheitlich oder tateinheitlich begangen haben soll.

1. Tateinheit

Hat der Mandant mehrere Bußgeldtatbestände tateinheitlich verwirklicht, so ist nach § 19 Abs. 2 OWiG auf den höchsten Bußgeldtatbestand abzustellen (AnwK-RVG/N. Schneider, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn. 4; Burhoff, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn 19 ff.).

Beispiel: Dem Betroffenen werden tateinheitlich drei Taten vorgeworfen, die mit Bußgeldern von 20,00 € 25,00 € und 30,00 € bedroht sind.

Maßgebend ist die Androhung von 30,00 €. Nach § 20 Abs. 1 OWiG darf kein höheres Bußgeld als 30,00 € verhängt werden. Es gelten also die Nrn. 5101, 5102 VV RVG.

2. Tatmehrheit

Sind mehrere Bußgeldtatbestände in Tatmehrheit verwirklicht, so sind die einzelnen Geldbußen nach § 20 Abs. 1 OWiG zu addieren (AnwK-RVG/N. Schneider, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn 4; Burhoff, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn 19 ff.). Darauf, welches Bußgeld letztlich verhängt wird, kommt es nicht an (AnwK-RVG/N. Schneider, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn 4; Burhoff, Vorbem. 5.1 VV RVG Rn 19 ff.).

Beispiel: Dem Betroffenen werden *tatmehrheitlich drei Taten vorgeworfen, die mit jeweils 30,00 € bedroht sind.*

Maßgebend ist zwar auch hier je Ordnungswidrigkeit die Androhung von 30,00 €; allerdings sind die einzelnen Bußgelder jetzt zu addieren, so dass sich ein Betrag in Höhe von 90,00 € ergibt. Einschlägig sind also die Nrn. 5103, 5104 VV RVG und nicht etwa die Nrn. 5101, 5102 VV RVG, weil es jeweils nur um 30,00 € geht.

Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen



Eine etwa 25 cm tiefe Nische und davor der Fußweg: Es klingt, als hätte schon einmal ein Panzer dort geparkt.

10 |

Aktuelles

DAV lehnt Bundesratspläne zur Begrenzung der Beratungshilfe ab

Beratungshilfe liegt jährlich bei rund 1 Euro pro Einwohner

Berlin (DAV). Am Freitag hat der Bundesrat beschlossen, die Rechtsberatung für einkommensschwache Bürger einzudämmen. Begründet wird dies mit explodierenden Kosten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt diese Pläne entschieden ab und appelliert an den Bundestag, sich diesem Ansinnen entgegenzustellen. Bei dem insgesamt in Deutschland pro Jahr aufgewendeten Volumen der Beratungshilfe in Höhe von 86 Millionen Euro (2007) besteht ohnehin kaum Einsparpotenzial.

„Pro Einwohner gibt die öffentliche Hand lediglich rund 1 Euro jährlich für die Beratungshilfe aus“, betont Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident. Es gehe schließlich darum, dass auch sozial Schwache Zugang zum Recht hätten. Zudem müsse sich der Gesetzgeber fragen, warum sich zahlreiche Betroffene erfolgreich vor Gericht wehren, wenn er so komplexe Regelungen erlässt, wie beispielsweise die Hartz-IV-Gesetzgebung.

Auch der internationale Vergleich lässt für Einsparungen keinen Raum. So wurde in einer vergleichbaren Untersuchung zur Prozesskostenhilfe festgestellt, dass über das Jahr 2006 für die Bundesrepublik Prozesskostenhilfe für 498 Millionen Euro gewährt wurde. Das bedeutet 5,58 Euro pro Einwohner. In den Niederlanden werden bereits 23,22 Euro pro Einwohner, in Norwegen 29,86 Euro oder in England bereits 57,78 Euro pro Einwohner, für Prozesskostenhilfe ausgegeben. England ist die Unterstützung sozial Schwacher zehnmal so viel wert als Deutschland.



„In Deutschland wird nicht zu viel für den Zugang zum Recht für sozial Schwache ausgegeben“, betont Kilger. Die Zahlen zeigen deutlich, dass in der Bundesrepublik Deutschland eher zu wenig Ressourcen für die rechtlichen Möglichkeiten für sozial Schwache aufgewendet werden.

Eine „mutwillige Inanspruchnahme“ der Beratungshilfe, wie sie der Bundesrat festgestellt haben will, kann die Anwaltschaft so nicht nachvollziehen. Die Anwaltschaft ist bereit, ihre gesellschaftliche Verantwortung im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe als nahezu pro-bono Tätigkeit wahrzunehmen, da kostendeckend in diesem Bereich ohnehin nicht gearbeitet werden kann. Von der öffentlichen Hand erwartet der DAV ein gleiches Engagement. Wirtschaftlich Schwache müssten weiterhin zu ihrem Recht kommen können.

Anwälte fordern weiterhin einheitliches Arbeitsvertragsgesetz -

Politik hat die Chance vertan

Berlin (DAV). In einer aktuellen Stellungnahme fordert der Deutsche Anwaltverein (DAV), ein einheitliches Arbeitsvertragsrecht zu schaffen, wie es der Einigungsvertrag vorsieht. Ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetzbuch könnte unter Abwägung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen die in einer Vielzahl von Gesetzen enthaltenen Regelungen zum Arbeitsrecht zusammenführen.

„Die Vorteile für alle Beteiligten liegen auf der Hand: Ein anwenderfreundliches und transparentes Arbeitsrecht aus einem Guss, eine Verjüngung und Entschlackung teils überkommener Regelungen, die Schaffung klarer und damit investitionsfreudiger Rahmenbedingungen in einer der größten Volkswirtschaften weltweit und letztlich ein den aktuellen Entwicklungen angepasster Arbeitnehmerschutz“, erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Vorsitzender des Arbeitsrechtsausschusses des DAV.

Zuletzt wurde auf dem Deutschen Juristentag (DJT) 2008 in Erfurt durch den DJT-Präsidenten Prof. Dr. Henssler nachdrücklich die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsvertragsgesetzes gefordert. Auch der Bundespräsident hat sich dort für eine baldige Verabschiedung eines Arbeitsvertragsgesetzes ausgesprochen. Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts hatte dies bereits im Februar 2008 getan.

Nach Ansicht des DAV kommt es nicht maßgeblich auf die Einigung zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden an. Dennoch hat die Bundesregierung den vor kurzem präsentierten Entwurf nicht aufgegriffen. Ungeachtet der unbestrittenen Bedeutung von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden gibt es aber in Deutschland mehrheitlich Arbeitsvertragsparteien, die von keinem dieser Verbände vertreten werden (wollen). Deren Bedürfnisse nach einem zeitgemäßen und einheitlichen Arbeitsrecht bleiben somit weiterhin unberücksichtigt, so der DAV.

Die Stellungnahme des Arbeitsrechtsausschusses des DAV finden Sie im Internet unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN-59-08.pdf>.

Interessante Entscheidungen

Computer ist gebührenfrei

Nach dem VG Koblenz (vgl. dazu auch den Hinweis in AnwBl 10/2008, Seite IX) hat nun auch das VG Münster am 06. Oktober 2008 (7 K 1473/07) entschieden, dass der WDR keine Gebühren für einen internetfähigen Computer erheben darf, auch wenn damit der Empfang von Rundfunkprogrammen möglich ist. Gewöhnliche Rundfunkgeräte können nach Ansicht des VG Münster kaum für etwas anderes als den Empfang verwendet werden. Computer würden dagegen derzeit meist nicht als Rundfunkgerät benutzt. Dabei berief sich das Gericht auch auf eine Online-Studie von ARD und ZDF aus dem Jahre 2007. Danach nutzten nur 3,4 % der Internetnutzer das Internetradio täglich. Allerdings gibt es auch bereits einige anders lautende Entscheidungen von Verwaltungsgerichten, die eine Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer bejahen. Obergerichtliche Entscheidungen, die mehr Klarheit schaffen könnten, sind zurzeit noch nicht bekannt geworden.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 41/08 vom 23.10.2008)



Aus dem Justizministerium

Juristenausbildung (PM 161/08 vom 23.10.08)

Justizministerin Dr. Beate Merk kritisiert Konzept zur Reform der Juristenausbildung aus Nordrhein-Westfalen:

"Schmalspurstudium für Juristen - schmaler geht es nicht mehr!"

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat die heute von ihrer nordrhein-westfälischen Amtskollegin Müller-Piepenkötter vorgestellten Vorschläge zu einer Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf eine Bachelor-/Master-Struktur scharf kritisiert. "Das vorgestellte Konzept schadet der Juristenausbildung. Es zeigt nur zu deutlich, dass eine Umstrukturierung zu massiven Qualitätseinbußen in der Juristenausbildung führen würde. Im Bachelorstudium sollen das gesamte Bürgerliche Recht neben anderen Fächern in nur drei Semestern und das Strafrecht sowie das Verwaltungsrecht jeweils in lediglich einem einzigen Semester vermittelt werden. Wie eine solche Schmalspurausbildung die Studierenden auf eine künftige Tätigkeit in juristischen Berufen vorbereiten soll, sehe ich nicht. Diese Defizite könnte auch das Masterstudium, das ohnehin nicht allen Absolventen des Bachelorstudiums offen stehen würde, nicht ausgleichen. Die Behauptung Nordrhein-Westfalens, durch das dortige Bologna-Modell würde der anerkannt hohe Qualitätsstandard der deutschen Juristenausbildung gewahrt, kann ich daher nicht nachvollziehen."

Merk widersprach auch der Behauptung, dass das vorgeschlagene Modell den Studierenden "eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten für den Berufseinstieg" bieten würde: "Die Justizministerkonferenz hat erst Ende 2005 nach eingehender Prüfung festgestellt, dass für juristische Bachelors keine nennenswerten Berufsperspektiven bestehen. Hieran hat sich bislang trotz wiederholter Behauptungen der Bologna-Befürworter nichts geändert. Mit den Absolventen einer Schmalspurausbildung nach dem vorgestellten Konzept könnte kein Arbeitgeber etwas anfangen."

(siehe hierzu Einladung zum Dritten Hamburger Symposium S.14)

Personalia

Neuer Vorsitz der ARGE Medizinrecht

Neuer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV ist seit dem 12. Oktober 2008 unser Kollege Dr. Rudolf Ratzel (München). Er folgt Dr. Bernd Luxenburger, der nach 10 Jahren sein Amt niederlegte. Dr. Ratzel war bisher Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arzneimittel-/Medizinprodukte-/Apothekenrecht. Rechtsanwalt Dr. Valentin Saalfrank übernimmt nun den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

Leserbrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überreiche ich Ihnen einen Beschluß des OLG München vom 30.09.08, Az.: 11 W 2271/08. Ich glaube, dass das Thema der Kostenfestsetzung nach § 11 RVG für die Rechtsanwaltschaft insgesamt von Interesse ist und rege an, den Beschluß in den nächsten Anwaltsmitteilungen zu veröffentlichen. So bedauerlich es manchmal ist, dass gegen den eigenen Mandanten eine Kostenfestsetzung nach § 11 RVG durchgeführt werden muß, ist es, wie in dem vorliegenden Fall, doch erfreulich, dass der Mandant mit einer von ihm erhobenen nicht gebührenrechtlichen Einwendung keinen Erfolg hat. Das OLG verweist ausdrücklich darauf, dass Einwendungen auch dann offensichtlich als der Luft gegriffen und damit unbeachtlich sind, wenn sie aus der Akte zweifelsfrei widerlegt werden können (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 18. Aufl. § 11 Rz. 146).

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Raithe, Rechtsanwalt, Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Oberlandesgericht München

AZ: 11 W 2271/08

22 O 5141/06 LG München I

In Sachen

... wegen Forderung und Schadensersatz

hier: Festsetzung der Vergütung für die Rechtsanwälte Gast & Kollegen... als vormalige Prozessbevollmächtigte des Klägers

erläßt der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Einzelrichter auf die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München I vom 26.08.2008 am 30.09.2008 folgenden **Beschluss**:

- I. Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Der Rechtspfleger hat mit dem angefochtenen Beschluss die vom Kläger an seine vormaligen Prozessbevollmächtigten gemäß § 11 RVG zu erstattenden Kosten des Berufungsverfahrens (einschließlich Gerichtskosten von 3,43 €) auf 1.744,64 € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich aus einer 1,6 Verfahrensgebühr, der Post- und Telekommunikationspauschale und der Umsatzsteuer zusammen.



Zwei Nachbarn und zwei Sichtweisen, die sich perfekt ergänzen.

Gegen die Vergütungsfestsetzung wendet sich der Kläger mit seiner sofortigen Beschwerde. Zur Begründung wird ausgeführt, Herr Rechtsanwalt Raithel habe keine Lust gehabt, eine Kostenzusage wegen des Berufungsverfahrens bei der Rechtsschutzversicherung vorab zu klären. In erster Instanz sei der Eindruck entstanden, dass Rechtsanwalt Raithel nur wegen des großen Streitwerts und der daraus resultierenden hohen Anwaltsgebühren geklagt habe. Die Kostenzusage für die zweite Instanz wäre ohne großen Aufwand verfügbar gewesen. Der Kostenfestsetzungsbeschluss sei deswegen zu Unrecht ergangen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RVG; § 104 Abs. 3, 567, 569 ZPO). Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegründet.

1. Die Festsetzung der Vergütung gegen die eigene Partei ist zwar gemäß § 11 Abs. 5 RVG abzulehnen, wenn der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Bei dem Vorbringen des Klägers, sein Prozessbevollmächtigter hätte versäumt, bei seiner Rechtsschutzversicherung eine Kostendeckung für das Berufungsverfahren zu beantragen, handelt es sich grundsätzlich um einen nicht gebührenrechtlichen Einwand in diesem Sinne.

2. Die Pflicht des Gerichts zur Vergütungsfestsetzung im Verfahren nach § 11 RVG bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausnahmsweise bestehen, wenn es sich um offensichtlich aus der Luft gegriffene, gänzlich haltlose und unverständliche Einwendungen nicht gebührenrechtlicher Art handelt. wobei jedoch keine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen ist (Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl., § 11 RVG Rn, 56, 57, 77; Senat MDR 1997, 597 = Rpfleger 1997, 407; OLG Brandenburg Rpfleger 2003, 538; OLG Bamberg FamRZ 2001, 505).

a) Einwendungen sind auch dann offensichtlich aus der Luft gegriffen und unbeachtlich, wenn sie aus der Akte zweifelsfrei widerlegt werden können (Gerold/Schmidt|Müller-Rabe, RVG, 18. Aufl., § 11 Rn. 146). Die vormaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers haben den Schriftverkehr vorgelegt, der im Rahmen des Berufungsvorfahrens zwischen ihnen und dem Kläger geführt wurde. Daraus geht hervor, dass der Kläger, um Erfolgsaussichten in der Berufung zu haben, ein Privatgutachten vorlegen sollte und dass die Rechtsschutzversicherung bereits während des Verfahrens erster Instanz erhebliche Bedenken gegen die Erfolgsaussichten der Klage geäußert und sogar mit Rückgriffsansprüchen gedroht hatte. Der Kläger hatte daraufhin seine Prozessbevollmächtigten gebeten, fristwährend Berufung einzulegen. Damit besteht kein Zweifel daran, dass die 1,6 Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren tatsächlich entstanden ist.

b) Hinzu kommt, dass der Einwand des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung unberücksichtigt bleiben muss, da offensichtlich ist, dass die Versicherung nichts am Bestehen des Anspruchs des Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber ändert (Gerold/Schmidt|Müller-Rabe, RVG, a. a. O., § 11 Rn. 144 und Rn. 172)

3. Die Entscheidung über die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus der Nr. 1812 KV-GKG.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet auch im Beschwerdeverfahren nicht statt (§ 11 Abs. 2 Satz 6 RVG).

Der Einzelrichter:

...

Richter am Oberlandesgericht



Für die Jüngeren: Ausrufen, das war ein Mann mit einer Glocke in der Hand, der durch die Straßen und Höfe zog: „Knochen! Papier! Alteisen!“ Das kaufte er von den Hausfrauen und verkaufte es an eine Sammelstelle. (Aus den Knochen wurde Seife gemacht.)

Auch Hausieren ist aus der Mode gekommen: Blindenware, kleinere Teppiche, Staubsauger – aus stadthistorischer Sicht ist das Haustürwiderrufgesetz eine Katastrophe.

Kuriosa

Unser Kollege Bernhard Schmeitzl weiß aus eigener Erfahrung kurioses zu berichten über die Bewilligungspraxis zum Elterngeld bei Freiberuflern.

Kein Elterngeld für Anwälte? Erlebnisse eines MAV-Mitglieds, der Vater wurde

Liebe Frau Kollegin Heinicke,
lieber Herr Kollege Dudek,

als Mitglied des MAV möchte ich Sie über meine (befremdlichen) Erfahrungen als frischgebackener Vater mit den Themen Elternzeit und Elterngeld informieren. Das dürfte für viele andere junge Kolleginnen und Kollegen interessant sein. Wer nicht frühzeitig seine Kanzleiumsätze "geschickt steuert", geht nämlich wegen unlogischer Anrechnungsregeln beim Elterngeld völlig leer aus. Ohne dass einem das vorher irgend jemand sagt.

Mein Sohn kam vor fünf Monaten auf die Welt und ich blieb gleich die ersten zwei Monate zuhause - wie von Frau von der Leyen gewünscht. Was folgte, waren - teils amüsante, teils haarsträubende - Scharmützel mit der Elterngeldstelle ZBFS (Zentrum Bayern für Familie und Soziales). Hier die Details:

Na liebe Kolleginnen und Kollegen, sind Sie schon schwanger oder üben Sie noch? Vertrauen Sie (vor allem die männlichen Kollegen) gar auf das Versprechen der Bundesregierung, dass man auch als Mann problemlos einige Monate zur Kindererziehung zuhause bleiben kann, ohne Einkommenseinbußen zu erleiden? Das schöne neue Elterngeld entlastet Sie ja, so dass Sie sich ganz Ihrem Sprößling widmen und Windeln wechseln lernen können. Von wegen! Die praktische Handhabung des Elterngeldes gegenüber Selbstständigen und Freiberuflern führt dazu, dass die meisten Kolleginnen und Kollegen gar kein Kindergeld erhalten. Es sei denn, man lügt die Elterngeldstelle an, was mir allen Ernstes vom ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales) nahe gelegt wurde. Warum das so ist? Hier die Geschichte eines Vaters, der - naiv wie er damals noch war - nach der Geburt seines ersten Sohnes die ersten beiden Lebensmonate zuhause blieb und dachte, er bekäme Elterngeld.

Der Anfang war einfach. Auf der Seite www.elterngeld.bayern.de stellte ich online meinen Antrag, teilte mit, dass ich Partner einer Kanzlei mit drei Sozilen bin und die ersten zwei Monate ab Geburt meines Kindes zuhause bleiben möchte. Den Richtlinien, die online verfügbar sind, hatte ich zuvor entnommen, dass das Elterngeld 67% des durchschnittlichen Monatseinkommens aus dem vorhergehenden Kalenderjahr beträgt (hier die Website des BMFSFJ oder wie Schröder sagte "Frauen und Geldöns" <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=76676.html>). Meinem Steuerberater hatte ich ein Extra-Honorar gezahlt, damit er die Berechnung ein Jahr früher erstellt, als für die Steuerbehörden nötig gewesen wäre.

Soweit alles prima. Die böse Überraschung kam dann allerdings - und zwar als ich längst zuhause war und Windeln wechselte - mit dem Bescheid des "ZBFS". Sie hatten zwar zunächst 67% des Durchschnittseinkommens angesetzt, mein Elterngeld betrug im Ergebnis aber dennoch exakt Null Euro. Was einem vorher niemand sagt: Die Elterngeldstelle - zumindest das ZBFS - rechnet die Einnahmen der Kanzlei gemäß vorläufiger BWA des Steuerberaters als "zugeflossenen Gewinn" an. Das sind so viele logische Fehler, dass man im ersten Moment sprachlos ist. Also noch einmal ganz langsam (ich habe es nämlich zunächst auch für einen Scherz gehalten):

1) Das Elterngeld beträgt zwar zunächst einmal 67% des durchschnittlichen Gewinns aus dem der Geburt vorangegangenen Kalenderjahr.

2) Anzurechnen sind aber (so meint zumindest die ZBFS Oberpfalz) die Überschüsse der Kanzlei in den relevanten Monaten (hier die ersten beiden Monate ab Geburt) gemäß Betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) des Steuerberaters. Das ist nämlich, laut Elterngeldstelle, der "zugeflossene Gewinn in diesen beiden Monaten".

Der Versuch einer rationalen Argumentation:

Nun war ich noch guter Hoffnung, bei der ZBFS einen Menschen zu erreichen, bei dem man mit vernünftigen Argumenten durchdringt. Nach einem 85-minütigen Gespräch (kein Scherz) mit dem zuständigen Sachbearbeiter war ich eines Besseren belehrt. Mein Hinweis, dass Geldeingänge auf dem Kanzleikonto im Mai 2008 (Geburtsmonat meines Sohnes) und Juni 2008 ja nicht aus Anwaltstätigkeit im Mai und Juni resultieren, sondern aus früherer Arbeit, die nur eben jetzt erst bezahlt wird: fruchtlos. Mein Hinweis, dass rechnerische Überschüsse für Mai und Juni 2008 noch lange kein zugeflossener Gewinn sind, weil man ja vielleicht den Rest des Jahres Miese macht und somit vielleicht sogar ein Verlust für 2008 herauskommt: fruchtlos. Mein Hinweis, dass der Überschuss laut BWA für Mai und Juni 2008 ja gemäß Gewinnverteilungsschlüssel auf drei Sozien zu verteilen ist: fruchtlos. Zitat: "Ja wieso, da steht's doch: Im Mai und Juni haben Sie doch einen zugeflossenen Gewinn von ...". Ich wusste nicht mehr, ob ich weinen oder lachen sollte.

Daher verlegte ich mich auf die Frage, wo es denn überhaupt stünde, dass bei Freiberuflern diese BWAs herangezogen werden müssten. Darauf habe ich bis heute noch keine Fundstelle genannt bekommen, obwohl mir mehrfach im Brustton der Überzeugung gesagt wurde: "Doch, doch, des steht ganz klar in unseren Unterlagen." Sie dürfen raten, ob mein Wunsch, eine Kopie dieser Unterlagen zu erhalten, von Erfolg gekrönt war.

Der Schriftwechsel:

Ich habe hierauf - schließlich hat man ja nicht ohne Grund Jura studiert - zwei längere Briefe an das ZBFS verfasst. Allerdings: Ich bin mit meiner rechtlichen Argumentation kläglich gescheitert (hatte aber im Ergebnis trotzdem Glück, s.u.). Wer sich für die Details interessiert, möge meine traurigen Versuche einer Überzeugungsarbeit selbst in Augenschein nehmen:

- Mein erster Brief (zbf_s_elterngeld_1_30juni2008)

http://www.rechthaber.com/wp-content/uploads/2008/10/zbf_s_elterngeld_1_30juni2008_.pdf

- Mein zweiter Brief (zbf_s_elterngeld_2_22juli2008)

http://www.rechthaber.com/wp-content/uploads/2008/10/zbf_s_elterngeld_2_22juli2008_.pdf

Die Rettung:

Unsere Kanzlei hatte im Juni 2008 überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Marketing-Maßnahmen und sonstige ungewöhnliche Dinge, so dass - ganz überraschend - im Juni 2008 ein negatives Ergebnis entstand; das ZBFS würde sagen "ein im Juni 2008 zugeflossener Verlust".

Somit war - auch nach der Logik des ZBFS - dann doch nichts mehr anzurechnen. Es blieb mir daher erspart, die schon vorbereitete Klage einzureichen. Schade eigentlich, weil mich die Argumentation des Gerichts schon sehr interessiert hätte.

Fazit:

Wer nicht zufällig (oder strategisch geschickt geplant) in den beiden

Monaten seiner Elternzeit ein negatives Ergebnis in der BWA produziert, erhält schlicht und ergreifend KEIN Elterngeld (bzw. nur den Mindestsatz von 300 Euro). Und meistens kommt diese Nachricht überraschend, da man von dieser (meines Erachtens völlig unlogischen) Anrechnungsklausel nirgendwo etwas lesen kann und der Bewilligungsbescheid erst zugeht, wenn man längst zuhause ist (der Antrag auf Elterngeld kann nämlich erst nach Geburt gestellt werden und hat eine Bearbeitungsdauer von gut vier bis sechs Wochen).

Das passiert, wenn man Beamte Förderprogramme für Freiberufler umsetzen lässt. In Bayern sagt man: "Do feits vom Boa weg" (Hochdeutsch: "Da fehlt es bereits am Verständnis der elementaren Grundlagen").

Mit besten kollegialen Grüßen

Bernhard Schmeilz, Rechtsanwalt LL.M.



Ganz große Augen bekam unsere Vorsitzende, RAin Petra Heinicke, als sie die aktuellen BRAK Mitteilungen las und sie findet, dass der in ihrem Leserbrief thematisierte Fehler kurios genug ist, um sich in dieser Rubrik wiederzufinden. Als Überschrift passt vielleicht

Otto - verkannt - München

Leserbrief zu BRAK Mitteilungen 5-2008

Sehr geehrter Herr Präsident Filges, sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen vom Redaktionsteam,

in den Beitrag "125 Jahre Geschichte Deutscher Rechtsanwaltskammern" hat sich leider ein - aus meiner Sicht sogar ziemlich "dicker" - Fehler eingeschlichen.

Die erste deutsche Rechtsanwältin wurde zwar 1922 in München zugelassen, es handelt sich aber um Dr. Maria Otto und keineswegs um Anita Augspurg (die nach meiner Kenntnis niemals Anwältin, sondern "nur" eine bedeutende Frauenrechtlerin und Vorkämpferin des Frauenwahlrechts war). Nachzulesen wäre das u.a. in "100 Jahre Rechtsanwaltskammer München", oder in den Festschriften "12 Jahrzehnte Münchener Anwaltverein" bzw. "125 Jahre Rechtsanwaltskammer München (letztere im Quellenmaterial des Aufsatzes angegeben!)", in "Juristinnen in Deutschland", herausgegeben vom Deutschen Juristinnenbund und erschienen in mehreren Auflagen im Nomos Verlag. Nach meiner Erinnerung gab es zum in den 90er Jahren auch einen Aufsatz von Dr. Fritz Ostler im Anwaltsblatt der sich mit der wahren ersten deutschen Rechtsanwältin befasst hat.

Ich würde anregen, dass dies ausdrücklich im nächsten Heft richtig gestellt wird. Wie heisst es so schön: "Ehre wem Ehre gebührt!"

Mit freundlichen Grüßen

Petra Heinicke, Rechtsanwältin, München

Unser Kollege Jochen Uher hat uns nachfolgend abgedrucktes Kuriosum aus einer polizeilichen Zeugenvernehmung bezgl. eines Verkehrsunfalls eingeschickt.

...

„Der VW flog bei dem Aufprall ca. 2 - 2,5 Meter durch die Luft, touchierte die Ampel in der Mitte der Kreuzung und wurde durch den Widerstand zurückgeworfen und blieb durch den Flug seitlich liegen. Ich konnte nicht erkennen, was danach geschah, da die Sicht durch schaulustige Fahrzeuge blockiert wurde.“

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im DAV
Landesgruppe Bayern

14 |

EINLADUNG ZUR WINTERTAGUNG 2008

Podiumsgespräch: 13. November 2008, 19.00 Uhr c.t. -
Landgasthof Adlersberg

Viel Rauch um nichts?

Das Rauchverbot nach dem Bayerischen Gesundheitsschutzgesetz nach den Entscheidungen des BVerfG

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum 1. Januar 2008 ist das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) in Kraft getreten, das nach den jüngsten Landtagswahlen schon wieder geändert werden soll. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG zufolge ist grundsätzlich „das Rauchen ... in Innenräumen ... verboten“. Für Gaststätten gilt dies, „soweit sie öffentlich zugänglich sind“ (Art. 2 Nr. 8 GSG).

Nach einem Beschluss der Mehrheitsfraktion des Bayerischen Landtags vom 12.03.08 soll das Rauchverbot in Bier-Wein- und Festzelten und –hallen ab dem 01.01.09 vollzogen werden.

Zum Jahresende wollen wir deshalb über folgende Punkte sprechen:

- Rechtslage de lege lata in Bayern und den anderen Bundesländern,
- Entsch. des BVerfG v. 06.08.08 (Bayern) und 30.07.08 (Baden-Württemberg und Berlin)
- Folgerungen für den Gesetzgeber de lege ferenda
- Auswirkungen in praxi (OWi, Widerruf, "Raucherclubs" und Sperrzeitverkürzung)
- Ausblick (Schlussworte und Aussprache)

Hierzu erwarten wir nach der Begrüßung durch RA Dr. Klaus-Richard Luckow (1. Vorsitzender der ARGE) zur Diskussion auf dem Podium und mit dem Publikum:

RAin Dr. Cathrin Correll, Gleiss Lutz (Berlin) -
Proz.bev. im Verf. vor dem BVerfG
Oberverwaltungsrätin Katrin Kaller,
Leiterin des Ordnungsamts Nürnberg
VorsRiVGH Dr. Rainer Schenk,
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (22. Senat)
Prof. Dr. Otfried Seewald,
Universität Passau (Staats- und Verwaltungsrecht)

Moderation: RA Dr. Thomas Troidl (Geschäftsführer der ARGE)

Nach dem Podiumsgespräch laden wir „stilecht“ zu einer "zünftigen bayerischen Brotzeit" ein. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten zur besseren Organisation um Bestätigung durch die beigefügte Anmeldung bis zum 6. November 2008. Die Mitglieder unserer ARGE erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung für den Nachweis ihrer Fortbildung nach § 15 FAO.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Das Anmeldeformular finden Sie unter http://www.arge-verwaltungsrecht-bayern.de/Einladung_Wintertagung.pdf



Einladung:

Drittes Hamburger Symposium zur Juristenausbildung

Samstag, 22. November 2008

ab 11 Uhr in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Der Hamburgische Anwaltverein lädt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ) Hamburg Vertreter aller juristischen Professionen zur Diskussion über das Thema **„Bachelor, Staatsexamen und Referendariat in der deutschen Juristenausbildung - Das Hamburger Modell im „theoretischen Praxistest“** .

Auf der Internetseite www.reform-der-juristenausbildung.de finden Sie die Einladung als pdf sowie weitere Informationen und Materialien und ab 10. November 2008 den Entwurf des beispielhaft ausgearbeiteten Hamburger Modells als Download.



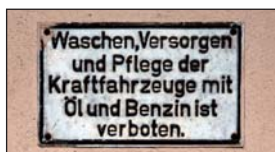
Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Bitte vormerken: 30 Jahre Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht - Frühjahrstagung vom 24. - 26. April 2009 in Weimar

Die Frühjahrstagung 2009 der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht mit der Mitgliederversammlung wird anlässlich des 30-jährigen Bestehens

der Arbeitsgemeinschaft vom 24. - 26. April 2009 im Hotel Elephant in Weimar stattfinden. Die Veranstaltung wird am 24.04.2009 mittags beginnen und mit einem festlichen Abendessen am 25.04.2009 enden. Eine detaillierte Veranstaltungsankündigung wird in Kürze vorliegen.



Versorgen ... Pflege ... Waschen: klingt das nicht ein wenig nach Baby-Popo, Mutter-/Vaterliebe?

Kostenfestsetzungsbeschluss hinsichtlich des Erstattungsanspruchs gegenüber der Staatskasse ohne Bindungswirkung für den Verteidiger im Verhältnis zu seinem Mandanten

Das Amtsgericht Wiesbaden hat durch Urteil vom 22. September 2008 - Aktenzeichen: 93 C 6107-07-17 - unter Berufung auf die BGH-Rechtsprechung entschieden, dass der Verteidiger sich im Verhältnis zu seinem Mandanten nicht mit der Gebühr begnügen muss, die nach § 464b StPO gegenüber der erstattungspflichtigen Staatskasse festgesetzt worden ist. Es besteht insoweit keine Bindungswirkung.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news22_2008_punkt2.pdf, (290 KB)

Einklagbares Recht des Geschädigten auf fristgerechte Erklärung der Versicherung nach § 3a PflVersG



Das beliebteste Schild: Die Drohung. Und der Gegenentwurf: die Bitte. Auf einem Viertel der Fläche. Und funktioniert auch. Wenngleich vielleicht nicht überall.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte kommt in seinem Beschluss vom 25.02.2008 - Geschäftszeichen 113 C 3195/07 - zu dem Ergebnis, dass ein einklagbares Recht des Geschädigten auf eine fristgerechte Erklärung der Versicherung besteht. Nach § 3a PflVersG muss die Versicherung innerhalb von drei Monaten nach Anspruchsschreiben ein Regulierungsangebot vorlegen oder begründet ablehnen. Tut sie dies nicht, hat der Geschädigte ein schutzwürdiges und damit einklagbares Interesse an einem mit Gründen versehenen Bescheid der

Versicherung. Es gibt keine Möglichkeit für die Versicherung, diese Frist zu verlängern. Das Amtsgericht Berlin-Mitte begründet seine Auffassung damit, dass die Bescheidspflicht der Versicherung maßgeblich dazu dient, vor einem Gerichtsprozess einzuschätzen, worauf man sich einzurichten hat und damit auch dazu, überhaupt die Erfolgsaussichten eines Prozesses zu prüfen. Es ist zu hoffen, dass das Regulierungsverhalten der Versicherungen durch diese Entscheidung nachhaltig positiv beeinflusst wird.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news22_2008_punkt3.pdf, (100 KB)

Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer-Instituts

Das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation hat einen Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 herausgegeben, der aufgrund einer neuen Methodik erstellt worden ist. Die Studie enthält die Ergebnisse einer repräsentativen und vor allem anonymen Preiserhebung von Mietwagenpreisen. Sowohl telefonisch als auch über das Internet wurden konkrete Angebote eingeholt. Insgesamt wurden ca. 85.000 Einzelpreise ausgewertet. Details und Grafiken sind unter <http://mietwagenspiegel.iao.fraunhofer.de> verfügbar.

35. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin vom 12.-14.03.2009 in Goslar

Der 35. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM) findet **vom 12. bis 14. März 2009 in Goslar** statt. Wieder soll das ganze Spektrum der Verkehrsmedizin Gegenstand des Kongresses sein. Nähere Informationen können Sie dem Flyer auf der Homepage der ARGE Verkehrsrecht entnehmen.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news22_2008_punkt5.pdf, (430 KB)

Erstattung von Sachverständigenkosten



Das Landgericht München I hat in seinem Urteil vom 22.08.2008 - Az: 19 S 6418/08 - entschieden, dass Sachverständigenkosten dann erstattungsfähig sind, wenn sich Grundhonorar und Nebenkosten insgesamt noch im Rahmen der BVSK-Tabelle 2005/2006 unter Einhaltung des als HB-III-Wert "ausgewiesenen Gebührenkorridors" bewegen. Damit ist das LG München I der BGH-Rechtsprechung dahingehend gefolgt, dass - entgegen der weiterhin praktizierten Kürzungspraxis von Teilen der Versicherungswirtschaft - eine an der Schadenshöhe orientierte Abrechnung des Gutachterhonorars grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news21_2008_punkt1.pdf, (1,3 MB)

Gebührenstufe des in der Bußgeldvorschrift angedrohten Bußgeldes ist für die Verteidigervergütung zugrunde zu legen

Das Amtsgericht Stuttgart kommt in seinem Urteil vom 14.08.2008 - Az: 1 C 3415/08 - zu dem Ergebnis, dass, wenn in einem verkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren eine Geldbuße nicht festgesetzt wird oder nur eine Verwarnung ausgesprochen wird, der Abrechnung der Verteidigervergütung die Gebührenstufe des in der Bußgeldvorschrift angedrohten Bußgeldes zugrunde zu legen ist. Nach Meinung des Gerichts folgt aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorbemerkung 5.1 Abs. 2 Satz 2 VV-RVG, dass die in der konkreten Bußgeldvorschrift (nur) angedrohte Geldbuße zugrunde zu legen ist, sofern eine Geldbuße noch nicht festgesetzt ist.

Dies muss nach Ansicht des AG Stuttgart nach dem klaren Willen des Gesetzgebers auch für den Fall gelten, dass eine Geldbuße nicht festgesetzt und statt dessen nur eine Verwarnung ausgesprochen wird.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news21_2008_punkt2.pdf, (220 KB)



Das Schild betrifft den Fußweg vor dem Haus und signalisiert einen Anspruch auf so etwas wie die 3-Meilen-Zone.

Alleinige Haftung des erwachsenen Radfahrers, der einen Gehweg entgegen der vorgegebenen Richtung benutzt, bei Zusammenstoß mit dem auf die Vorfahrtsstraße einbiegenden Pkw

Das Amtsgericht Hildesheim vertritt in seinem Urteil vom 25.07.2008 - Geschäftsnummer 40 C 21/08 - die Auffassung, dass eine erwachsene Radfahrerin, die den Gehweg entgegen der vorgegebenen Richtung mit ihrem Fahrrad benutzt, in solcher Art und Weise verkehrswidrig handelt, dass ihr ein Alleinverschulden an einem hierdurch verursachten Unfall zur Last zu legen ist.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news21_2008_punkt3.pdf, (310 KB)

Die Verbraucherzentrale informiert

Schreckgespenst Altersarmut

Verbraucherzentrale stellt Finanzstrategien vor



Die Vorstellung von einem sorglosen Leben im Ruhestand kann schnell zur Illusion werden. Die Gründe dafür liegen nicht allein in der aktuellen Finanzmarktkrise. Insgesamt werden sich die finanziellen Bedingungen für künftige Ruheständler in den nächsten Jahren verschlechtern. Experten bezeichnen die gesetzliche Rente bereits heute als bloße Grundsicherung für das Alter. Damit die Rentenlücke nicht völlig unvorbereitet kommt, haben die Verbraucherzentralen den Ratgeber **"Finanzen im Ruhestand"** herausgegeben. Darin wird Erwerbstätigen, die nur noch wenige Jahre bis zur Rente haben, erklärt, wie sie ihren Lebensstandard und ihre Unabhängigkeit absichern können.

Der Leser erhält eine Übersicht zu verschiedenen Kapitalanlagen sowie nützliche Tipps zu Versicherungen. Außerdem hilft der Ratgeber dabei, seine Finanzen rechtzeitig zu ordnen. Anlagestrategien für den Ernstfall - etwa Tod des Partners, Scheidung oder Krankheit sowie Steuerhinweise ergänzen die anschauliche Darstellung. Der Ratgeber **"Finanzen im Ruhestand"** kostet 9,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zusätzlich 2,50 Euro für Porto und Versand unter Tel. (0211) 3809-555.

Mehr Geld für Pflegebedürftige

Faltblatt der Verbraucherzentralen informiert

Verbesserte Leistungen und neue Betreuungs- und Beratungsstrukturen - das ist das Ergebnis des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes, das seit Juli in Kraft ist. Profitieren können davon in erster Linie altersverwirrte Menschen. Aber auch Familien werden gestärkt, damit Hilfsbedürftige so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Nahe Angehörige haben nun die Möglichkeit, sich für die Dauer von bis zu sechs Monaten unentgeltlich von der Arbeit freistellen zu lassen, um pflegebedürftige Familienmitglieder zuhause zu versorgen. In dieser Zeit beziehen die Beschäftigten kein Gehalt, sind jedoch weiterhin sozialversichert.

Angehoben sind ebenfalls seit 1. Juli 2008 die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung:

in Pflegestufe I von 384 Euro monatlich auf 420 Euro,

in Pflegestufe II von 921 Euro auf 980 Euro und

in Pflegestufe III von 1.432 auf 1.470 Euro.

Diese und viele weitere nützliche Informationen zur Pflegereform hat die Verbraucherzentrale Bayern in dem kostenlosen Faltblatt **"Die Pflegereform - das ist neu"** zusammengestellt.

Erhältlich ist es bayernweit in den insgesamt 16 Beratungsstellen. Dort gibt es noch weitere Ratgeber rund um das Thema Pflege. Adressen und Öffnungszeiten stehen im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de.

Neues vom DAV

DAV-Forum zur Gefährdung der Privatsphäre

am 27. November 2008, 10.00 bis 18.00 Uhr in Berlin

Der DAV wird in Kooperation mit dem Deutschen Journalisten-Verband und dem Hartmannbund am 27.11.2008 von 10.00 bis 18.00 Uhr im Maritim pro Arte-Hotel, Friedrichstraße 151 in Berlin ein Forum zum Thema „Die Gefährdung der Privatsphäre - Schutz der Vertraulichkeit im Gespräch mit Anwälten, Ärzten, Geistlichen und Journalisten im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat“ veranstalten. Ziel der Veranstaltung ist es, eine breite Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass die Einschränkungen des Schutzes der Berufsgeheimnisträger durch das Telekommunikationsüberwachungsgesetz und das BKA-Gesetz nicht zuerst in den Schutzbereich der Berufsgeheimnisträger eingreifen, sondern in die Persönlichkeitsrechte der Bürger. Es geht um ihr Vertrauen, sich bestimmten Menschen rückhaltlos und unzensiert anvertrauen zu können. Es ist dem DAV gelungen, hervorragende Referenten und Referentinnen zu gewinnen*1.

Die Veranstaltungsankündigung sowie Anmeldemöglichkeiten finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Anzeige-2-10-08-.pdf>: Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.



Kapitalmarktkrise – Chance für Anwälte

jour fixe des DAV

Monatlich führt der DAV einen jour fixe durch, bei dem Pressevertreter und die Justizreferenten der Bundestagsfraktionen und der Bundesländer eingeladen sind, daran teilzunehmen und mit zu diskutieren. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wurde der jour fixe in diesem Monat am 21. Oktober 2008 unter die Überschrift „Anlegerschutz in Zeiten der Kapitalmarktkrise?“ gestellt. Als Ansprechpartner standen der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht des DAV, Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart, ebenso zur Verfügung, wie Landesgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Rechtsanwalt Dr. Malte Diesselhorst, Berlin, Mitglied des DAV. Den Pressevertretern konnte ein Überblick über die rechtlichen Zusammenhänge der Finanzmarktkrise und den sich daraus ergebenden Konsequenzen im Anlagegeschäft auf Banken- und Anlegerseite gegeben werden.

Deutlich wurde bei diesem jour fixe, dass die Anwaltschaft gerade in Zeiten der Krise mit ihrer rechtlichen Expertise besonders gefragt ist.

Fachveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien

Nach der erfolgreichen Gründung der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im September im Hause des DAV (siehe DAV-Depesche 37/08 vom 25. September 2008, <http://www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/2008/Depesche-37.pdf> bzw. im Anschluss

Kompaktseminare 2008/II: November und Dezember
mandatsorientiert
preiswert & präzise – Praxis-Know-how in drei bis vier Stunden

November

- *VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann, München*
14.11. Die Rückabwicklung von Beteiligungen am grauen Kapitalmarkt – Teil I: Materielles Recht 5

- *RA WP StB Friedhold Andreas (Freiling, Andreas & Partner), Frankfurt am Main*
17.11. Due Diligence in der Bearbeitungspraxis 4

- *Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz), Füssen*
21.11. Aktuelle Gestaltungsprobleme des Pflichtteilsrechts *) 2

- *RA FASSt Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Kohlmeier), München*
25.11. Erbschaftsteuerreform 2008 *) 2

- *RA Dr. Hans-Christoph Ibrig (Allen & Overy), Frankfurt*
26.11. Recht der GmbH nach Inkrafttreten des MoMiG 4

- *Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau*
27.11. ZPO-Vertiefungsseminar – Erfolg versprechende Berufung 7

- *RA FASoz Dr. Wolfgang Conrads, Duisburg*
28.11. Schnittstellen zwischen Familienrecht und Sozialrecht 3

*) abhängig vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Gesellschaftsrecht	4
Kapitalmarkt	5
Immobilien: WEG, Miet- und Baurecht	6
Zivilverfahrensrecht	7
Arbeitsrecht	8
Teilnahmebedingungen	9
Wegbeschreibung zum Amerikahaus	9
Anmeldeformular	10

Veranstaltungsort

für alle Seminare, sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus
Karolinenplatz 3, 80333 München
→ Wegbeschreibung: Seite 9

Teilnahmegebühr

beträgt bei jedem Seminar grundsätzlich

– für DAV-Mitglieder: € **118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)
– für Nichtmitglieder: € **138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke



Familie und Vermögen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz (Dr. Malzer & Dr. Wälzholz), Füssen

Aktuelle Gestaltungsprobleme des Pflichtteilsrechts

Vermeidungsstrategien, Steuern und Reform des Pflichtteilsrechts

21.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Ausgangspunkt – Zwei Beispiele
2. Überblick der Gestaltungsmöglichkeiten
3. Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - Abstimmung von Gesellschafts- und Erbrecht
 - Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften
 - Bewertung von Gesellschaftsanteilen
4. Familienrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - Vermehrung der Pflichtteilsberechtigten
 - Der richtige Güterstand und die richtige Vermögensverteilung
 - Der Ehegattenpflichtteil, § 1371 BGB
 - Ehevertrags- und Schaukelmodelle
5. Lebzeitige Zuwendungen
 - Der Pflichtteilverzicht – Varianten
 - Pflichtteilverzicht und Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, § 1586 b BGB
 - „Meide den Erbverzicht“
 - Pflichtteilsanrechnung, §§ 2315 BGB
6. Der Erbschaftsvertrag über Pflichtteilsansprüche (§ 311 b Abs. 4, 5 BGB)
7. Die Flucht in ausländische Rechtsordnungen
8. Milderung der Belastung durch das sog. Supervermächtnis
9. Abänderungsbefugnisse als einfachstes Mittel gegen den Pflichtteilsdruck
10. Pflichtteilsstrafklauseln (Jastrow'sche Klausel)
11. Die Vor- und Nacherbschaft und ähnliche Gestaltungen
12. Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht
13. Die aktuelle Reform des Pflichtteilsrechts
14. Steuerliche Probleme des Pflichtteilsrechts

Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

RA FASt Dr. Klaus Bauer (Dr. Bauer & Kohlmeier), München

Erbschaftsteuerreform 2008

Erläuterungen – Berechnungsbeispiele – Gestaltungsempfehlungen

25.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Das Seminar findet nur statt, wenn der Stand des Gesetzgebungsverfahrens dies wirklich zulässt.

1. Bisherige Regelung – Entscheidung des BVerfG vom 08.11.2006
2. Bewertung
 - Grundsätzlich: Verkehrswert
 - Bebaute Grundstücke
 - Unbebaute Grundstücke
 - Vermietete Immobilien
 - Betriebsvermögen: Keine Begünstigung von Verwaltungsvermögen, Behaltefrist, Lohnsumme, Nachversteuerung
 - Anteil an Kapitalgesellschaften
 - Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - Sonstige Vermögensgegenstände
3. Tarif
 - Erhöhung der persönlichen Freibeträge
 - Veränderung der Steuersätze
4. Sonstige Änderungen
 - Behandlung von Auflagen
 - Ausschluss steuerfreier Nachschenkungen
 - Bewertung von Lebensversicherungen
 - Abschaffung von § 25 ErbStG
5. Anwendung
 - Inkrafttreten
 - Übergangsregelung
 - Wahlrecht (Art. 3 ErbStRG)

Dr. Klaus Bauer

- setzt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Nachfolgeplanung und Gestaltung von Vermögensübertragungen
- erfahrener Seminarreferent

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

RA FASoz Dr. Wolfgang Conradis, Duisburg

Schnittstellen zwischen Familienrecht und Sozialrecht

28.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Sozialrechtliche Probleme tauchen in erster Linie auf bei Trennung und Scheidung, so dass vor allem die sich hieraus ergebenden Probleme erörtert werden. Thema des Seminars ist auch die Frage, wie sich sozialrechtliche Ansprüche auf Unterhaltsansprüche auswirken und inwieweit Unterhaltsansprüche bei der Bewilligung von Sozialleistungen zu berücksichtigen sind.

1. Kurzer Überblick – Beratungsumfang bei sozialrechtlichen Problemen
2. Krankenversicherungsschutz und Beiträge zur Krankenversicherung

3. Berücksichtigung des Elterngeldes bei Unterhaltsansprüchen
4. Wechselwirkung zwischen Wohngeld und Unterhalt
5. Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII
6. Unterhaltsansprüche und Leistungen nach dem SGB II
7. Probleme der Rechtsdurchsetzung bei übergegangenen Ansprüchen nach dem SGB II
8. Ausgewählte Verfahrensfragen zu sozialrechtlichen Ansprüchen

Dr. Wolfgang Conradis

- Tätigkeitsschwerpunkt: Sozialrecht
- Autor von »Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung« (Verlag Erich Schmidt: 2005)

RA Dr. Karl-Alfred Storz (Fischer, Storz, Dietz & Collegen), Stuttgart

Teilungsversteigerung nach Ehescheidungen und Erbfällen

03.12.2008: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb + FAFam

1. Bedeutung und Besonderheiten des Verfahrens
 - Häufige anwaltliche Missverständnisse
 - Wirtschaftliche Interessengegensätze
 - Beweglichkeit des Verfahrens
 - Bedeutung des geringsten Gebotes
2. Zusammensetzung des Geringsten Gebotes
 - EIN Antragsteller (§ 182 Abs I, § 182 Abs II)
 - MEHRERE Antragsteller

3. Verlauf des Verfahrens
 - Ablauf-Übersicht
 - Einstweilige Einstellungen
 - Verkehrswert-Festsetzung
 - Versteigerungstermin
 - Sicherheitsleistung als "Kampfmittel"
 - Einflussnahme auf die Zuschlags-Entscheidung
4. Erlösverteilung
 - Nicht-Verteilung des Beteiligten-Überschusses
 - Schicksal bestehenbleibender Grundschulden
 - Folgen der Nichtzahlung

Dr. Karl-Alfred Storz

- bundesweit tätig im Bereich der Zwangsversteigerung, erfahrener Seminarreferent und einer der erfolgreichsten Autoren zur Zwangsversteigerungspraxis:
- Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens und Praxis der Teilungsversteigerung (C.H.Beck)
- viele weitere Veröffentlichungen

RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München

Haftungsfallen nach der Erbrechtsreform

Die Erbrechtsreform unter besonderer Berücksichtigung des Pflichtteilsrechts

10.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Einführung in die wesentlichen Änderungen
 - Vergleich der verschiedenen Entwürfe und Vorschläge zur Reform
2. Inhalte der Reform des Pflichtteilsrechts im Einzelnen
 - Vereinfachung des § 2306 Abs. 1 BGB
 - Erleichterte Anrechnung nach § 2315 BGB
 - §§ 2050, 2057 b, 2316 BGB
 - Änderung der Folgen des § 2325 BGB

- Reform der Stundungsvorschrift des § 2331 a BGB
 - Entziehung des Pflichtteils
3. Inhalte der Reform der Ausgleichs- und Verjährungsvorschriften
 - Die „Verbesserung“ der Ausgleichung von Pflegeleistungen §§ 2050, 2057 b,
 - Reform der Verjährungsvorschriften und Übergangsregelungen

Dr. Michael Bonefeld

- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Gesellschaftsrecht

RA WP StB Friedhold Andreas (Freiling, Andreas & Partner), Frankfurt am Main, Solicitor (England & Wales)

Due Diligence in der Bearbeitungspraxis

Überblick – Planung – Umsetzung – Empfehlungen für den Juristen vor Ort

17.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

Konzipiert, um dem vor Ort tätigen Juristen den Überblick über das komplexe Beratungsprodukt Due Diligence zu vermitteln.

1. Überblick, Arten und Funktionen
2. Vorgaben aus Unternehmens- und Investorensicht
 - Schutz- vs. Informationsinteressen
 - Rechtliche Vorgaben und Haftungsfragen
 - Letters of Intent, Vertraulichkeitsvereinbarungen
3. Beratung des Unternehmens
 - Vorbereitung
 - Datenraumgestaltung und Begleitung

4. Beratung des Investors
 - Vorbereitung und Projektmanagement
 - Einsatz von Checklisten
 - Ablauf einer Legal Due Diligence
5. Konfliktlösung und Krisenmanagement
 - Umgang mit sachlichen, zeitlichen und kulturellen Problemen und Interessenkonflikten
6. Der Due Diligence Bericht
 - Berichterstattung zwischen Mandantenkommunikation und juristischer Sorgfalt
 - Gestaltung und Optimierung des Informationsprozesses

Friedhold Andreas

– spezialisiert auf M&A, Private Equity, MBO/MBI, Corporate Finance, Übernahmerecht, Nationale und Internationale Strukturierung, Joint Ventures, Kooperationen, Outsourcing, Unternehmensnachfolge
– Mitherausgeber beim »Beck'schen Mandatshandbuch Due Diligence« (C.H.Beck)

RA Dr. Hans-Christoph Ihrig, Frankfurt + RA Dr. Jonas Wittgens, Hamburg/Frankfurt (beide: Allen & Overy)

Das Recht der GmbH nach Inkrafttreten des MoMiG

Schwerpunkte aus Sicht der anwaltlichen Beratungspraxis

26.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

1. Überblick
 - Reformprozess
 - Änderungen im GmbHG
2. Unternehmensgründung
 - Mindeststammkapital
 - Beurkundserfordernisse/Mustersatzung
 - Unternehmungsgesellschaft
3. Übertragung von GmbH-Anteilen
 - Gesellschafterliste: Erstellung, Einreichung und Änderung

- Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen
4. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung
 - "Hin- und Herzahlen"/verdeckte Sacheinlage
 - Gesellschafterdarlehen
 - Cash-Pooling und Upstream-Sicherheiten
 - Unternehmensverträge
 5. Ausblick
 - Inkrafttreten des MoMiG: Die Behandlung von "Altfällen"
 - Die Europäische Privatgesellschaft

Dr. Hans-Christoph Ihrig

Partner bei Allen & Overy LLP: Er berät hauptsächlich im Aktien-/GmbH- und Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Übernahmerecht und im Kapitalmarktrecht. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu Fragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts und Mitglied des Handelsrechtsausschusses des DAV.

Dr. Jonas Wittgens

berät hauptsächlich im Aktien-/GmbH- und Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Kapitalmarktrecht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

RA FASSt Dr. Thomas Heidel (Meilicke Hoffmann & Partner), Bonn

Minderheitsbeteiligungen bei AG und GmbH

04.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGes + FAKap

1. Satzungsregelungen
2. Anteilsübertragungen
3. Informationsansprüche
4. Kontrollrechte
5. Einfluss auf die Geschäftsführung

6. Rechte in der Gesellschafterversammlung und in der Hauptversammlung
7. Gewinnverwendung
8. Klagerechte

Dr. Thomas Heidel

- umfassende Erfahrungen als Vertreter von Minderheiten insbes. in Auseinandersetzungen von HVB-Aktionären mit der UniCredit
- Herausgeber des »AnwaltKommentars Aktienrecht« (Deutscher Anwaltverlag)

Kapitalmarkt

VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Die Rückabwicklung von Beteiligungen am grauen Kapitalmarkt

Teil I: Materielles Recht

14.11.2008: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht bei Minderjährigen, Haustürsituationen, arglistiger Täuschung und die Frage des Einwendungsdurchgriffs. Schadensersatzansprüche gegen Vermittler, Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder der Fondsgesellschaft, Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, schließlich Verjährungsfragen.

1. Fehlerhafter Beitritt /Bereicherungsansprüche
2. Beratungspflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
3. Grundsätze der Prospekthaftung
4. Haftung Gesellschafter und Treuhänder
5. Haftung Aufsichtsrat
6. Verschulden und Mitverschulden
7. Kausalität
8. Schaden und Schadenshöhe
9. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I.
- Autor von »Rechtsbehelfe im Zivilprozess« (Verlag C.H. Beck) und »Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten« (Erich Schmidt)
- Co-Autor von Beierlein/Kinne/»Koch/Stackmann/Zimmermann, Der Mietprozess«, Verlag C.H. Beck.
- zahlreiche Aufsätze in der NJW zu aktuellen Fragen des Prozessrechts, vgl. etwa NJW 2008, 1345: Grundsatzprobleme im Anlegerschutzprozess

Teil II: Prozessuales Recht

30.01.2009: 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAKap

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung der in Teil I behandelten Ansprüche. Behandelt werden Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, zur 1. Instanz. Fragen der Antragstellung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung, Parteienanhörung. Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise nach § 522 ZPO, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge,

Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Antragstellung
4. Gliederung
5. Substanziierungspflichten bei Strafurteil
6. Urkunden, Vorlagepflichten
7. Partei-/Zeugenvernehmung
8. Berufungsverfahren
9. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

→ Anmeldeformular: Seite 10

Immobilien

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Leipzig

Aktuelle Probleme des Mietrechts

05.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Vertragsabschluss, Vertragsgestaltung

Schriftform und Folgen verspäteter Annahme des Vertragsangebots – Schriftform bei Auseinanderfallen von Rubrum und Unterschrift – Rechtsgeltungsklauseln – Schriftform- und Nachholklauseln – Gewerbemietverträge: Grenzen der formularmäßigen Überbürdung von Instandhaltungspflichten auf den Mieter

2. Mieterhöhung

Verwendung von Mietspiegeln: Zugänglichkeit und Feldbezeichnung – Renovierungskostenzuschlag bei fehlgeschlagener Überbürdung von Schönheitsreparaturen – Mieterhöhung und Wohnflächenabweichung – Modernisierung durch den noch nicht ins Grundbuch eingetragenen Erwerber des Mietgrundstücks – Auswirkungen der fehlerhaften Modernisierungsankündigung auf die Mieterhöhung

3. Betriebskosten

Neue Betriebskosten: für Elektrocheck, Rauchwarnmelder, Graffitiabeseitigung? – Schlüssige Vereinbarung von Betriebskosten: BGH ändert seine Rechtsprechung – Wirkung von Flächenvereinbarungen – Flächenabweichungen – Abflussprinzip statt Leistungsprinzip möglich – BGH verschärft Spezifizierungsgebot – Umfang von Nachforderungs- und Einwendungsausschluss – Neues zur Heizkostenabrechnung/Wärmecontracting – u.a.

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Parabolantennen: Diskussion ohne Ende – Neues zu Erlaubnisvorbehalten beim Mietgebrauch, speziell Tierhaltung – Raumklima: zu warm/zu kalt? – schlüssiger Vortrag zur Mietminderung – Beweislast bei Umweltschäden (Fogging) – u.a.

5. Schönheitsreparaturen

Abgeltungsklauseln und weicher Fristenplan; kein Vertrauensschutz für Altverträge – Klauseln zur Ausführungsart – Rauchen in der Wohnung und Schönheitsreparaturen – Renovierungsklauseln bei Gewerberaummietverträgen – BGH erleichtert Verjährungshemmung im Mahnbescheidverfahren

6. Vertragsbeendigung, Vertragsabwicklung

Zur schlüssigen Mietaufhebungsvereinbarung – kein Abmahnerfordernis bei der ordentlichen Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen schuldhafter Pflichtverletzung – Verlängerungsklauseln und Zeitmietvertrag – Kündigungsgründe: Betriebsbedarf für Handelsgesellschaft – Eigenbedarf für GbR-Gesellschafter – Anforderungen an die Verwertungskündigung – u.a.

Keine Nutzungsentschädigung, wenn der Vermieter die Rücknahme der Mieträume wegen ihres schlechten Zustandes verweigert – Versorgungssperre, wenn der Mieter nach Vertragsende nicht räumt? – Rechtsprobleme zu Räumung/Rückbau

7. Verfahrensrecht

Mietprozess: sachliche Zuständigkeit Wohnraum/Gewerberaum – Streitverkündung an Sachverständigen – Unterlassungsklage wegen unberechtigter Abmahnung? – Substantiierung einer Mietzahlungsklage – Neues zum Urkundsverfahren
Zwangsvollstreckung: Räumung und Rückbau – reicht ein Titel? – Wann ist die Räumungsvollstreckung gegen nicht im Titel aufgeführte Personen zulässig? – Neue Urteile: Vollstreckungsschutz bei Suizidgefahr? – einstweilige Verfügung bei Doppelvermietung?

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

RA Horst Müller (Müller Hillmayer), München

WEG aktuell

Prozessrecht und Beschlusskompetenz: Stand Dezember 2008

09.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

1. Das Verständnis der gesetzlichen Beschlusskompetenzen

- Die Unabdingbarkeit der Mehrheitsmacht
- Die Unabdingbarkeit des Kopfprinzips?

2. Die Beschlusskompetenzen im Einzelnen

- Die Aufhebung von Veräußerungsbeschränkungen
- Die generelle Änderung des Kostenverteilungsschlüssels
- Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels für den Einzelfall bei Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, sowie bei baulichen Veränderungen

- Die Regelungen in Geldangelegenheiten
- Die modernisierende Instandsetzung
- Die Modernisierung als privilegierte bauliche Veränderung
- Die herkömmliche bauliche Veränderung

3. Die Tücken der ZPO im WEG

- Die Zuständigkeiten im Instanzenzug
- Praktische Zustellungsfragen
- Der Umgang mit der Beiladung
- Die Anwaltsfallen im Anfechtungsprozess
- Streitwert – das große Problem
- Notwendigkeit von Vergütungsvereinbarungen
- Kostenentscheidungen und Kostenerstattung

Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitherausgeber der NMZ (C.H.Beck)
- Herausgeber von »Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht« (C.H.Beck)

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell 2008

Die wichtigsten Entscheidungen und Änderungen des Bauvertragsrechts 2008

11.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

In diesem Praxisseminar werden die wichtigsten baurechtlichen und bauprozessrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2008 besprochen und die Folgen des neuen Forderungssicherungsgesetzes behandelt. Die Entscheidungen werden in den systematischen Zusammenhang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung gestellt, und die maßgeblichen Folgerungen für die Rechtspraxis des außergerichtlich beratenden und forensisch tätigen Anwalts herausgearbeitet.

Behandelt werden unter anderem Entscheidungen und Rechtsfragen aus folgenden Gebieten

1. Vergütungsrecht einschließlich der Sicherungsmittel für Vergütungsforderungen,
2. Mängelhaftungsrecht,
3. Bürgschaftsrecht (Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaft)
4. Fragen zu Behinderungs- und Vertragsstrafefällen,
5. Probleme der Abnahme und Abnahmefiktion,
6. Verjährungsprobleme.

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Zivilverfahrensrecht

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

ZPO-Vertiefungsseminar – Erfolg versprechende Berufung

27.11.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. Grundlagen für Aufbau und Inhalt einer Berufungsbegründung lege artis
2. Angriff auf die Entscheidung zu Beweismaß und Beweislast

3. Rüge rechtsfehlerhafter Beweiswürdigung
4. Präklusion im Berufungsrechtszug
5. „Angedrohte“ Zurückweisung der Berufung nach § 522 II ZPO.

Prof. Dr. Michael Huber

- Mitautor z.B bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
- Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

Arbeitsrecht

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

15.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb**

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aber auch der Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben. Maßgebliche Änderungen mit Auswirkungen im Arbeitsrecht etwa auf Grund des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, des Arbeitsgerichtsgesetzes und Kündigungsschutzgesetzes oder des neuen Pflegezeitgesetzes sollen besprochen werden.

Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA FAArb FAGewRS Prof. Dr. Kurt Bartenbach (CBH Cornelis Bartenbach Haesemann & Partner), Köln

Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis

16.12.2008: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb und FAGewRS**

1. Urheber-, marken-, geschmacksmusterfähige Leistungen im Arbeitsverhältnis und deren Zuordnung
2. Sonstige nicht schutzfähige Arbeitsergebnisse, insbesondere technische Verbesserungsvorschläge
3. Vergütungsansprüche
4. Recht des ausgeschiedenen Arbeitneh-

mers zur Nutzung des erworbenen betrieblichen Know-hows

5. Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)

- Diensterfindungen, freie Erfindungen
- persönlicher Anwendungsbereich
- Erfindungsmeldungen und Inanspruchnahme
- Die Vergütung der Arbeitnehmererfindung

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

- Lehrbeauftragter an den Universitäten zu Köln und Düsseldorf
- Dozent an der FernUniversität Hagen im Rahmen der Patentanwaltsausbildung
- Vorsitzender des Fachausschusses für Erfinderrecht der GRUR
- Autor zahlreicher Standard-Kommentare zum Gewerblichen Rechtsschutz, insbes. »Kommentar zum Arbeitnehmererfindungsgesetz und zur Arbeitnehmererfindungsvergütung«, »Patentlizenz- und Know-how-Vertrag«

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königplatz
→ Ausgang Königplatz: 4 Minuten Fußweg über Königplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U 4, U 5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

- **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königplatz (Fußweg s.o.)
- **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
- **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen.

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@ma-v-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Helmut Winkler

Telefon 089. 55 134-2 60
eMail h.winkler@schweitzer-online.de



Münchener Anwaltverein e.V.

schweitzer
Fachinformationen

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

XI/2008

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Wälzholz, Gestaltungsprobleme des Pflichtteilsrechts	[Seite 2]	21.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bauer, Erbschaftsteuerreform 2008	[2]	25.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conradis, Schnittstellen zwischen Familien- und Sozialrecht	[3]	28.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Storz, Teilungsversteigerung nach Ehescheidungen/Erbfällen	[3]	03.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bonefeld, Haftungsfallen nach der Erbrechtsreform	[3]	10.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Andreas, Due Diligence in der Bearbeitungspraxis	[4]	17.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ihrig/Wittgens, Das Recht der GmbH nach ... MoMiG	[4]	26.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Heidel, Minderheitsbeteiligungen bei AG und GmbH	[5]	04.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Beteiligungen am grauen Kapitalmarkt			
Teil I: Materielles Recht	[5]	14.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Teil II: Prozessuales Recht	[5]	30.01.09: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Probleme des Mietrechts	[6]	05.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, WEG aktuell	[7]	09.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell 2008	[7]	11.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Huber, ZPO-Vertiefungsseminar – Erfolg versprechende ...	[7]	27.11.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[8]	15.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bartenbach, Schöpferische Leistungen im Arbeitsverhältnis	[8]	16.12.08: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft nun ihre erste Tagung in Berlin. Dabei werden von Prof. Kreile/München die wichtigsten Neuregelungen im Urheberrecht im Zuge der Umsetzung des zweiten Korbes und der Enforcement-Richtlinie beleuchtet sowie aktuelle prozessuale Fragestellungen zum Geschmacksmuster vom Vorsitzenden Richter am Landgericht Hamburg, Bolko Rachow diskutiert. Das genaue Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter :



<http://www.anwaltverein.de/downloads/Arbeitsgemeinschaften/Programm-Anmeldeformular-ARGE-Geistiges-Eigentum-Medien.pdf>.

Eine Informationsseite über die neue Arbeitsgemeinschaft finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/geistiges-eigentum-und-medien>.

DAV gründet neue Arbeitsgemeinschaft „Geistiges Eigentum & Medien“

Berlin (DAV). Im September hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) die Arbeitsgemeinschaft „Geistiges Eigentum & Medien“ gegründet. Damit wird einem aus der Mitgliedschaft vielfach geäußerten Wunsch nach gekommen, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihren Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit in dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheber- und Medienrechts, sowie den entsprechenden Fachanwaltschaften haben, einen eigenständiges, neues und offenes Forum zu bieten.



„Unser Ziel ist es, die gemeinsamen Interessen aller Anwältinnen und Anwälte, die sich mit diesen und den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten beschäftigen, zu fördern“, erläutert Rechtsanwalt Oliver Brexl, Vorsitzender der neuen Arbeitsgemeinschaft.

So solle die Fortbildung ihrer Mitglieder, deren Kommunikation untereinander ebenso gefördert werden, wie die Diskussion und Information über die sich aus den Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheber- und Medienrechts ergebenden Fragestellungen und Entwicklungen. Weitere Aufgabenfelder seien die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und eine gemeinschaftliche Werbung.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereits einiges an beruflicher Praxis gesammelt haben, will die DAV-Arbeitsgemeinschaft ein Forum zur tiefer gehenden Fortbildung und zum Gedankenaustausch mit Gesprächspartnern aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft bieten. Daneben soll es Veranstaltungen für jüngere Kolleginnen und Kollegen geben.

Eine erste Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltung findet voraussichtlich am 18. November 2008 in Berlin statt. Ferner wird sich die Arbeitsgemeinschaft auf dem Anwaltstag 2009, der vom 21. bis zum 23. Mai 2009 in Braunschweig stattfindet, allen Interessierten mit einer Fachveranstaltung präsentieren.

Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, sich der Arbeitsgemeinschaft anzuschließen.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft wird geleitet vom Vorsitzenden, Rechtsanwalt Oliver Brexl, Berlin, und der stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg. Die Liste aller Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die Satzung und die Beitragsordnung finden Sie auf der Homepage des DAV unter <http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/arbeitsgemeinschaften>.

DAV fordert Neugestaltung des Untersuchungshaftrechts

Der DAV hat durch seinen Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts“ Stellung genommen. Aus der Sicht des DAV sind die Reformbestrebungen in Bund und Ländern dringend notwendig. Sie müssen zu einer Überarbeitung des bisherigen Haftrechts in der StPO führen, und zwar unabhängig davon, wo

die gesetzgeberische Grenzlinie in der Kompetenzverteilung zwischen dem Bundesgesetzgeber und den Landesgesetzgebern nach der Föderalismusreform gesehen wird. Missstände im Vollzug der Untersuchungshaft, wie z. B. der regelmäßig vollzogene 23-stündige Zelleneinschluss von Untersuchungsgefangenen, müssen abgestellt werden. Der DAV hält es für wichtig, dass das Leben in Untersuchungshaft sich von einem in Freiheit nur insoweit unterscheiden darf, wie der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt es unabdingbar erforderlich machen. Bestrebungen, die den leichtfertigen Umgang mit Freiheitsentziehungen begünstigen, müssen im Vorhinein abgewehrt werden.

Deutscher Anwaltverein beruft Vergaberechtsausschuss

Berlin (DAV). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat einen neuen Ausschuss für „Vergaberecht“ berufen. Dort wird insbesondere die anwaltliche Expertise insbesondere aus dem Bau- und Verwaltungsrecht gebündelt. Damit trägt er der wachsenden Bedeutung dieses Rechtsgebiets in der anwaltlichen Beratungspraxis Rechnung. Das Vergaberecht durchdringt zunehmend anwaltliche Beratungsfelder nicht nur im klassischen Beschaffungswesen der öffentlichen Hand, sondern ist auch bei Immobilientransaktionen öffentlicher Auftraggeber und Städtebauprojekten oder bei Leistungsbeziehungen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen.

„Unser Ziel ist es, für Rechtsklarheit und Vereinfachung des Vergaberechts einzutreten, ohne allerdings den vergaberechtlichen Rechtsschutz zu beschneiden“, erläutert der Vorsitzende Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting. Der Ausschuss habe sich vorgenommen, sich mit Initiativen zum Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte zu befassen und eine Position zur anstehenden Novellierung der Verdingungsordnungen zu formulieren. Zudem befänden sich im Gesetzgebungsverfahren Gesetze zur Modernisierung des Vergaberechts. Otting: „Wir werden durch unsere Stellungnahmen in die Gesetzgebungsverfahren die vergaberechtliche Praxis der Anwaltschaft einbringen.“



Die Gesetzgebungsausschüsse des DAV haben die Aufgabe, auf ihren jeweiligen Spezialgebieten Gesetzgebungsverfahren zu begleiten und mit Hilfe der Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis Stellung zu nehmen. Das Vergaberecht ist eine Querschnittsmaterie, mit der sowohl Baurechtler als auch Verwaltungsrechtler befasst sind. Sie beraten die öffentliche Hand beim Einkauf von Leistungen der Abfallentsorgung über die Bauwerksplanung und -errichtung bis hin zu Sozial- oder Verkehrsdienstleistungen. Sie beraten ebenfalls die Unternehmen, die diese Leistungen anbieten. Diese Bandbreite kommt in der Besetzung des Ausschusses zum Ausdruck, dem jeweils drei Mitglieder im Verwaltungsrecht und Bau- und Immobilienrecht angehören. Die anwaltlichen Berater vertreten in verschiedensten Branchen sowohl Auftraggeber als auch Bieterunternehmen, so dass alle Bereiche abgedeckt sind.

Neben dem Vorsitzenden Dr. Olaf Otting, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Frankfurt/Main, wurde als stellvertretende Vorsitzende Rechtsanwältin Gritt Diercks-Oppler, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Hamburg, berufen. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind für das Baurecht Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Thode, Landau, Richter am BGH a. D. und Rechtsanwalt Dr. Herwart Virneburg, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Wiesbaden. Das Verwaltungsrecht vertreten Rechtsanwältin Dr. Andrea Vetter, Stuttgart und Rechtsanwalt Dr. Marius Raabe, Kiel.



Eine künstlerische Installation? Ausdruck des Humors? Oder einfach nur ein Denkfehler? In jedem Falle stört dieses Arrangement ... die Ordnung.

18 |

Bundesrat: Beratungshilfe eindämmen – DAV dagegen

Am vergangenen Freitag hat der Bundesrat beschlossen, die Beratungshilfe einzudämmen. Begründet wird dies mit den explodierenden Kosten. Mit einer Pressemitteilung hat der DAV die Pläne abgelehnt. Die öffentliche Hand gibt ungefähr 1 Euro pro Einwohner jährlich für die Beratungshilfe aus. Dies ist kein Betrag, bei dem es sich noch einsparen lässt. Letztlich geht es um den Zugang zum Recht auch für mittellose Bürgerinnen und Bürger. Der Gesetzgeber muss sich vielmehr fragen, warum er so komplizierte Regelungen, wie beispielsweise die Hartz-IV-Gesetze erlässt, gegen die sich die Betroffenen meist erfolgreich vor Gericht wehren können. Die Beratungshilfe ist hier der Einstieg in den erfolgreichen Prozess. Auch der internationale Vergleich lässt für Einsparungen keinen Raum. Nunmehr wird der Bundestag über die Pläne beraten.

DAV fordert Arbeitsvertragsgesetz

Der Ausschuss Arbeitsrecht im DAV erinnert in einer aktuellen Stellungnahme nachdrücklich an die Erfüllung des Einheitsvertrages, welcher die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsvertragsgesetzes fordert. Nach Meinung des Ausschusses würden Politik und Gesetzgebung die Verantwortung auf die Verbände schieben, anstatt ihren Auftrag zu erfüllen, ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetz zu schaffen. Ein Arbeitsvertragsgesetz war zuletzt auf dem Deutschen Juristentag sowohl vom Präsidenten des Deutschen Juristentages Prof. Dr. Henssler, der zusammen mit Prof. Dr. Preis einen Entwurf vorgelegt hatte, als auch von Bundespräsident Köhler ausdrücklich gefordert worden.



Als dieses Schild entstand, fuhren die meisten Familien noch auf dem Motorrad mit Beiwagen am Sonntag ins Grüne und im Urlaub in die Sommerfrische.

Fortführung der DAV-Werbekampagne

Die DAV-Werbekampagne geht in die nächste Runde. Nach der Sommerpause lief die Kampagne Anfang September wie berichtet mit ganzseitigen Motiven in den Magazinen „Der Spiegel“ und „Stern“ zum Thema persönliche Rechtsberatung an.

Es folgten zwei weitere Motive zum Familienrecht, die im „Stern“ vom 25. September und im Spiegel vom 29. September erschienen. Beide Anzeigen bewerben die vermittelnde Rolle der Anwältin/des Anwalts im Falle einer Ehescheidung – allerdings auf ganz unterschiedliche Weise.

Darüber hinaus erscheinen auch wieder Kleinanzeigen in der „FAZ“ und der „Bild am Sonntag“. Die neuen Kleinanzeigen behandeln Themen wie Altersvorsorge, Bau- und Versicherungsrecht sowie ganz allgemein die Vorzüge anwaltlicher Rechtsberatung.

Der neue Anzeigenflight im 2. Halbjahr startete im September und läuft bis Ende November/Anfang Dezember. Insgesamt werden zehn ganzseitige Anzeigen in „Der Spiegel“, „Stern“ und „handwerk magazin“ geschaltet. Zudem gibt es sieben Kleinanzeigen in „Bild am Sonntag“ und der „FAZ“. Darüber hinaus finden Sie das beliebte Polizistenmotiv im aktuellen „Go SIXT“-Magazin, der Kundenzeitschrift des Autovermieters SIXT.

Alle neuen Motive können Sie sich in der Galerie hier ansehen. In Kürze stehen Ihnen diese auch im Anzeigenpool zum kostenlosen Download zur Verfügung. Sie können die Anzeigen mit Ihrem Logo und Ihrer Adresse personalisieren und für Ihre eigenen Werbeaktivitäten nutzen.

Neue Familienrechtmotive im DAV-Anzeigenpool

Die beiden neuen DAV-Anzeigenmotive zum Familienrecht, die im „Stern“ vom 25. September und im „Spiegel“ vom 29. September erschienen, können Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine ab sofort im Anzeigenpool herunterladen, um sie für ihre eigenen Werbemaßnahmen zu verwenden.

Die zwei Anzeigen stellen die vermittelnde Rolle der Anwältin/des Anwalts im Falle einer Ehescheidung in den Vordergrund. Dabei behandelt das Motiv „Teddy“ das Thema mit einem Augenzwinkern, während das Motiv „Kinderzeichnung“ durch seine Farbigkeit besonders aufmerksamkeitsstark ist.

Preisgünstiges Kanzleifaltblatt im Layout der DAV-Werbekampagne

Der DAV bietet den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine ab sofort eine weitere Möglichkeit, von der DAV-Werbekampagne direkt zu profitieren. Neben dem Anzeigenpool, den Werbemitteln, Postkarten und Plakaten, können Anwältinnen und Anwälte über die DAV-Webseite Werbeflyer für ihre Kanzlei bestellen (<http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>).

Das Faltblatt informiert über anwaltliche Rechtsberatung und den Besuch beim Anwalt im Allgemeinen. Darüber hinaus stehen zwei Textseiten zur individuellen Kanzleipräsentation zur Verfügung. Eigene Schwarz-Weiß-Fotos und das Kanzleilogo können bei Interesse ebenfalls eingefügt werden. Durch das vorgegebene Layout sinken die Produktionskosten auf ein Minimum.

Die Vorlage für das Faltblatt finden Sie hier (www.anwaltverein.de/downloads/werbung/DAV-Faltblatt-Anwaelte.pdf), weitere Informationen und die Bestellmöglichkeit finden Sie hier (<http://www.anwalt-verein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/kanzleifaltblaetter>).

Zivilrechtsausschuss zur AGG Richtlinie

Der Zivilrechtsausschuss erhebt in seiner Stellungnahme 56/08 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN56.08.pdf>) zu dem Vorschlag der Kommission der europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur „Anwendung des

Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ grundsätzliche Einwendungen, insbesondere bezüglich der Vertragsfreiheit und der gemeinschaftsrechtlichen Kompetenz.



DAV-Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht wird 10

Pünktlich zu ihrem 10. Geburtstag, welchen die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht am vergangenen Wochenende auf ihrer Jubiläumstagung auf dem Schiff von Kiel nach Oslo feierte, gehören mehr als 1.500 Mitglieder an. Anlässlich dieses Jubiläums legte auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Dr. Bernd Luxenburger sein Amt nieder. Neuer Vorsitzender ist nun Dr. Rudolf Ratzel (München). Anlässlich dieses Jubiläums gab die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht eine Festschrift zu ihrem 10-jährigen Bestehen heraus, welche die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kostenlos zur Verfügung gestellt bekamen. Zur Pressemitteilung.

Anwaltsverzeichnis 2009:

Bitte aktualisieren Sie Ihre Daten jetzt!

In der ersten Jahreshälfte 2009 wird eine Neuauflage des Anwaltsverzeichnisses erscheinen. Noch bis zum 15. Januar 2009 können Sie Ihre büro- oder berufsbezogenen Daten überprüfen und für den Abdruck im Anwaltsverzeichnis 2009 aktualisieren. Dafür steht Ihnen bequem unsere DAV-Online-Plattform zur Verfügung.
https://portal.dav.de/pls/online_plattform

Die Daten sind auch wichtig für die Deutsche Anwaltsauskunft, der Anwaltsuche des Deutschen Anwaltvereins, in der die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine automatisch verzeichnet sind. Auch Fachanwältinnen und Fachanwälte sind aufgerufen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, bis zu fünf Teilbereiche der anwaltlichen Tätigkeit anzugeben. Dies ist wichtig für die Anwaltsuche unter www.anwaltsauskunft.de. Wenn nur nach Teilbereichen gesucht wird, ist es wichtig, diese auch – trotz einer bestehenden Fachanwaltschaft – angegeben zu haben. In der erweiterten Suche hat der Ratsuchende die Möglichkeit, speziell nach Fachanwälten zu suchen.

Anwälte für nur 20 Euro Bußgeld bei Fahrten in Umweltzonen

Berlin (DAV). Wer mit seinem Auto ohne Plakette in eine Umweltzone einfährt, riskiert nach derzeitiger Rechtslage ein Bußgeld in Höhe von 40 Euro und die Eintragung eines Punktes im Flensburger Verkehrszentralregister. Hiergegen richtet sich eine Forderung der FDP-Fraktion im Bundestag, die die Herabsetzung der Geldbuße auf 20 Euro und den Entfall des Punkteintrags verlangt. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt und unterstützt diesen Vorstoß der FDP-Fraktion ausdrücklich. „Der Unrechtsgehalt dieses Verstoßes ist allenfalls mit anderen Einfahrtverboten gleichzusetzen, die auch nur mit einem Verwarnungsgeld von 20 Euro unterhalb der Punktegrenze gehandelt werden“, so Rechts-

anwalt Michael Bücken, Vorsitzender des DAV-Verkehrsrechtsausschusses.

Das Einfahren in eine Umweltzone ohne Plakette ist nämlich für keinen Teilnehmer am Straßenverkehr gefährlich, hierdurch werden keine Unfälle verursacht, kein Verkehrsgeschehen wird hierdurch negativ beeinflusst. Es besteht daher insbesondere keine Notwendigkeit, im Verkehrszentralregister zu vermerken und für einige Jahre festzuhalten, dass ein Kraftfahrer seine Umweltplakette nicht gekauft hatte. Selbst wenn man glaubt, dass die Plakettenpflicht der Umwelt nützt, muss der Bürger deswegen nicht als „Verkehrssünder“ eingestuft werden. Verkehrsrechtliches Unrecht getan zu haben kann man ihm nämlich nicht ernsthaft vorwerfen, er war allenfalls ein „säumiger Zahler“.

Die Deutsche Anwaltakademie wird 30 Jahre

Im Oktober 1978 wurde in Bonn die Deutsche Anwaltakademie als Auslagerung der Seminarabteilung des Deutschen Anwaltvereins gegründet. 30 Jahre später ist die Deutsche Anwaltakademie mit bundesweit über 600 Seminaren jährlich einer der größten Seminaranbieter für anwaltliche Fortbildung in Deutschland. In der aktuellen Ausgabe des Anwaltsblattes würdigt der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Ulrich Stobbe die Deutsche Anwaltakademie anlässlich ihres runden Geburtstages: www.anwaltsblatt.de.



Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV Wechsel im Vorsitz

In der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht (<http://www.davvers.de/>) am 26. September 2008 in Dresden hat Herr Kollege Dr. Hubert W. van Bühren bei den Wahlen zum Geschäftsführenden Ausschuss nicht mehr kandidiert. Er war Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft seit ihrer Gründung 1996.

Der neu gewählte Geschäftsführende Ausschuss hat am gleichen Tag als neue Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Frau Rechtsanwältin Monika Maria Risch aus Berlin gewählt.

DAV beim Berlin-Marathon – Siegerehrung

Auch in diesem Jahr haben sich wieder eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen an der DAV-Sonderwertung beim Berlin Marathon beteiligt. Die Liste der Teilnehmer und deren Zeiten sowie ein Foto der Siegerehrung finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/arbeitsgemeinschaften/sportrecht/dav-beim-berlin-marathon>.

Bei der Siegerehrung am 29. September 2008 im DAV-Haus wurden den Erstplatzierten die Preise überreicht, die die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV (<http://www.sportrecht-dav.de/>) gestiftet hatte.

Wir gratulieren allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ins Ziel gekommen sind.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Bauer, J.-H. / Lingemann, S. / Diller, M. / Haußmann, K.:
Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht,
Verlag Dr. Otto Schmidt, 3. Auflage 2008.
1139 + XXXIX Seiten, Hardcover, incl. CD.
EUR 99,00, ISBN 13: 978-3-504-42666-8.

Aus der Feder von vier Fachwältinnen für Arbeitsrecht stammt das hier vorgestellte Formularbuch zum Arbeitsrecht, das über 350 Formulare und Muster zum Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie zum Prozeßrecht enthält. Das Spektrum reicht hierbei von A wie Aufhebungsvertrag bis Z wie Zwangsvollstreckung.

Interessant ist, daß die Autoren des Werkes den Wert von Formularbüchern durchaus kritisch sehen. So beginnt das Vorwort mit folgender Aussage: „Der Umgang mit Formularen erleichtert die Arbeit, ist aber nicht ungefährlich“. Die Verfasser sind sogar der Meinung, daß dies heute mehr denn je gilt, weil die Eile mit der Gesetzgeber und Gerichte bisher gesicherte Erkenntnisse obsolet machen, erschreckend zugenommen habe. Als Beispiele für diese Entwicklung sind der Einfluß des AGG sowie die AGB-Kontrolle von Formulararbeitsverträgen, vom BAG selbst als Paradigmenwechsel und Wertewandel bezeichnet, zu nennen.

Die andere Gefahrenquelle bei der Verwendung von Formularen sind die Benutzer selbst und die Autoren verweisen auch ausdrücklich auf deren Eigenverantwortung. Insoweit ist sogar die Beigabe der Mustertexte auf CD zweischneidig zu sehen, da sie zu unkritischer Nutzung und schlichter Übernahme der jeweiligen Mustertexte verführt. Gleichwohl überwiegen natürlich die Vorteile: Abtippen würde nur eine zusätzliche Fehlerquelle eröffnen, einen falschen Umgang mit Mustern aber nicht vermeiden. Man behalte stets im Gedächtnis, daß es sich um Arbeitshilfen handelt. Effizient zwar, weil man nicht immer wieder das Rad neu erfinden muß, die eigene Arbeit und kritische Prüfung in jedem Einzelfall aber nicht überflüssig machend, da ein ganz bestimmter Deckel eben nicht auf jeden Topf paßt.

Der kritische Umgang mit den Mustern wird freilich dadurch entscheidend erleichtert, daß jedem Kapitel ein Literaturverzeichnis

sowie unter Gliederungspunkt I. („Einführung“) ausführliche, optisch gut gegliederte Erläuterungen mit Randziffern vorangestellt sind. Wichtige Nachweise finden sich hier in einer überschaubaren Zahl von Fußnoten, die auch wirklich genutzt werden können. Mit diesem Vorgehen gelingt es den Autoren hervorragend, die jeweilige Rechtsmaterie den Bedürfnissen der Praxis entsprechend überblicksartig aufzubereiten. Dadurch wird auch der auf dem betreffenden Gebiet weniger versierte Benutzer des Werkes in die Lage versetzt, die unter Gliederungspunkt II. („Muster“) abgedruckten Formulare zu verstehen sowie bei Bedarf Änderungen anzubringen. Zudem wird durch dieses Konzept die Übersichtlichkeit der Muster verbessert, denen nur noch wenige Fußnoten mit Erläuterungen oder aber wichtige Praxistipps und Warnungen vor häufigen Fehlerquellen beigegeben sind. Auch kann so eine ganze Zahl von Verweisungen eingespart werden. Denn die rechtlichen Grundlagen sind ja bereits vorab zusammenhängend in den einführenden Erläuterungen dargestellt.

Das Werk deckt mit den Feldern Individualarbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Tarifrecht und Arbeitskampf, Mitbestimmungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren und Betriebsübergang die gesamte arbeitsrechtliche Bandbreite ab, wobei hier davon abgesehen werden soll, auf Inhalt und Umfang der einzelnen Bereiche näher einzugehen. Wenngleich natürlich nicht für jedes Problem ein Formular zu finden ist, sind doch zuverlässig alle Gebiete abgedeckt, die man bei einem Handbuch mit einem Umfang von mehr als 1000 Seiten erwartet. Erwähnenswert hingegen ist, daß die Autoren nicht nur komplizierte Muster aufgenommen haben (so z. B. Dienstvertrag eines Vorstandsmitglieds). Es finden sich auch Formulare zu rechtlich ganz banalen Dingen, die gerade einmal wenige Zeilen umfassen (z. B. Kündigung des Arbeitnehmers). Dies ist bei der Komplexität, die das Arbeitsrecht heute erreicht hat, durchaus sinnvoll und beugt mitunter bangem Nachgrübeln vor, ob denn die Sache wirklich so einfach sein kann, oder ob man vielleicht nicht doch noch irgendwo etwas vergessen hat. Es hilft auch, überflüssige Mehrarbeit zu vermeiden, wie z. B. der erwähnten Kündigung des Arbeitnehmers eine gar nicht erforderliche Begründung beigegeben.

Zudem finden sich in dieser dritten Auflage neue Muster, die aufgrund von Entwicklungen in der Praxis aktuell geworden sind (Beispiele: Betriebsvereinbarung über eine Ethikrichtlinie, Betriebsvereinbarung über eine Whistleblowing-Hotline, Sozialplanarvertrag, Widerspruchsschreiben nach § 613a BGB, Nichtzulassungsbeschwerde).

Die dem Band beigegebene CD installiert sich nach dem Einlegen in das Laufwerk automatisch (die üblichen Einstellungen am PC vorausgesetzt). Neben den Mustern aus dem Buch enthält sie ein Programm „Formularpraxis“, das es ermöglicht die im .rtf-Format abgespeicherten Formulare zu lesen und darin eine Volltextsuche auszuführen. Durch Doppelklicken können sie in MS Word geöffnet werden. Das .rtf-Format ermöglicht freilich auch die Nutzung in anderen Textverarbeitungsprogrammen. Die geforderten Systemvoraussetzungen sind recht gering und dürften von den gegenwärtig genutzten Computern durchweg erfüllt werden. Wie beim Verlag Dr. Otto Schmidt üblich, gibt es bei Problemen eine Telefonhotline, die unter einer normalen Rufnummer und somit ohne Extrakosten erreichbar ist — heute leider keine Selbstverständlichkeit mehr. Schade hingegen ist, daß von der Kapazität der CD gerade einmal knapp 3 MB genutzt werden. Es wäre sehr schön, wenn die mitgelieferte Disk nicht nur die Muster, sondern den gesamten Buchtext beinhalten würde, vielleicht sogar zusätzlich noch die im Werk zitierten Normen und Entscheidungen. Vorbild ist hier das „Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht“ von Tschöpe, ebenfalls bei Dr. Otto Schmidt verlegt, bei dem genau dieses Konzept verwirklicht wurde (siehe Besprechung in den Mitteilungen November 2007, S. 18). Möglicherweise läßt sich ja an dieser Stelle bei der nächsten Auflage des Formularbuchs noch nachbessern.

Anzeigen

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte...



mit Sonderkonditionen
auch für Familienangehörige.

Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl – Assessor jur. –
Postfach 80 09 07, 81609 München
Tel. 0 81 06 / 30 96 84, Fax 08106/32 17 84
Mobil 01 60/3 67 87 02
www.michael-holl.dkv.com
michael.holl@dkv.com

Moshammer

Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

www.moshammer-immobilienbewertung.de

Davon einmal abgesehen, kann das Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht als ein rundum gelungenes Werk allen Praktikern des Arbeitsrechts zur Anschaffung dringend empfohlen werden. Es stellt sorgfältig erarbeitete Lösungsvorschläge bereit, regt aber dennoch durch seinen Aufbau dazu an, diese immer wieder kritisch zu überdenken. Genau das ist es, was ein gutes Formularbuch auszeichnet.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Stackmann, Dr. Nikolaus, Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten, Rechtsgrundlagen, Praxisbeispiele und Mustertexte, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2006, 480 Seiten, 68,00, ISBN 978-3-503-09732-6

Spannendes zur ZPO

Sie suchen ein Buch, das Ihnen Interna der Justiz näher bringt und die ZPO aus den prozessualen Abläufen heraus verständlich macht. Mit dem Werk von Stackmann könnten Sie das Passende gefunden haben.

Den Erich Schmidt Verlag verbindet der Jurist nicht unbedingt mit dem Thema ZPO. Das ist wohl der Grund dafür, dass dieses Buch viel zu lange ein Geheimtipp geblieben ist.

Ein Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt den Praxisbezug und den Gang der Darstellung: 1. Der Einzelrichter in der ersten Instanz, 1.1 Der Verfahrenszug bis zur Richtervorlage, 1.2 Einzelrichterzuständigkeit, 1.3 Erkenntnisverfahren, 1.4 Vollstreckungsverfahren, 1.5 Eilverfahren, 1.6 Beweissicherungsverfahren, 1.7 Ablehnungsverfahren, 1.8 Beschwerde und Erinnerung, 1.9 Gehörsrüge, 1.10 Referatswechsel, 2. Der Einzelrichter in der zweiten Instanz, 2.1 Verfahrensgang bis zur Richtervorlage, 2.2 Einzelrichterzuständigkeit, 2.3 Berufungsverfahren, 2.4 ZPO-Beschwerdeverfahren, 2.5 Nebenverfahren in ZPO-Sachen, 2.6 FGG-Beschwerden (Tatsacheninstanz), 2.7 Nebenverfahren in FGG-Sachen.

Das Buch ist (auch) ein Lesebuch. Der Leser erhält einen plastischen Einblick, wie das Gericht die ZPO anwendet oder anwenden sollte. Mit Gericht ist dabei nicht nur der Richter, sondern auch die Gerichtsverwaltung gemeint. Das macht das Buch sowohl für den Berufsanfänger interessant, der auf diese Weise eine lebensnahe, illustrierte ZPO erlernt, als auch für den Profi, der sein Erfahrungswissen an einer verlässlichen Fundstelle überprüfen will.

Der Autor ist Praktiker, Mitglied des Präsidiums des LG München I und Vorsitzender einer Kammer mit Spezialzuständigkeit für bank-

rechtliche Fälle. Das Buch folgt einem klaren Aufbau. Man findet sich schon nach kurzer Zeit intuitiv zurecht. Auch die Sprache ist klar, die Beispiele entstammen der Praxis, die Literaturnachweise sind sinnvoll dosiert – kurz: der Autor hilft dem Leser verstehen. Ein Ziel, das nicht mehr alle im Blick haben, die über die ZPO schreiben.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Autor einen Standpunkt bezieht, wenn es um die Lösung praktischer Fälle geht. Dabei wird nicht der Versuch unternommen, die Praxis schön zu schreiben. Vielmehr gibt es Handlungsempfehlungen und wenn nötig Kritik an der Praxis.

Schade nur, dass der Verlag bei der Ausstattung des Buches etwas lieblos (oder geizig) war. Das Cover besticht zwar. Optische Gestaltungsmittel kommen im Inneren aber nur sehr begrenzt zum Einsatz, obwohl aufgrund des Manuskriptes ihre stärkere Präsenz durchaus angelegt ist. Dem Lektor des ESV sei an dieser Stelle ein Blick in das Buch von Knöringer (Die Assessorklausur im Zivilprozess, 12. Aufl.) und dessen Gestaltung nahe gelegt. Der Verlag verschenkt so unnötig Punkte bei der Kaufentscheidung des Kunden.

Ergebnis: Für den Anwalt ist das Buch als Ergänzung der vorhandenen ZPO Literatur unentbehrlich, wenn er mit dem Gericht auf Augenhöhe verhandeln will. Der Referendar wird von der Lektüre stark profitieren, weil sie ihm ein abstraktes Rechtsgebiet greifbar macht.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke

„Störungen: Der Schutz des Territoriums und andere Botschaften“

Helmut Winkler

→ Abbildung S. 5 „Oktoberfest“: privat, mit freundlicher Genehmigung des FORUM Junge Anwaltschaft

→ Abbildungen „Gekommen um zu ... plätschern“

Helmut Winkler

→ Abbildungen Kulturprogramm S. 24
Abb. „Pater Rupert Mayer“ mit freundlicher Genehmigung der Marianischen Männerkongregation

Alle Abb. „Synagoge“

Roland Halbe

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Kornweigerstr. 59, 81375München

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00- 11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00- 12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Pro Justiz e.V.

und

Münchener Anwaltverein e.V.

**Dienstag, 18. November 2008
um 18.00 Uhr c.t.**

**Clubetage Künstlerhaus
Lenbachplatz 8, 80333 München**

"Die Polizei, der unbefugte Helfer", Münchens Polizeipräsident Wilhelm Schmidbauer hat sich in der Süddeutschen Zeitung unlängst dagegen ausgesprochen, den Zugriff auf verdachtsunabhängig gespeicherte Verbindungsdaten bei einer Strafverfolgung durch die Polizei nur auf schwere Straftaten zu beschränken.

Zu diesem heiss umstrittenen Thema

**"Mehr Datenschutz, mehr Täterschutz?
Zur Regelung des Zugriffs auf verdachtsunabhängig
gespeicherte Verbindungsdaten"**

wird **Frau Sabine Leutheusser - Schnarrenberger, Justizministerin a.D.** im Rahmen der von MAV und Pro Justiz gemeinsam veranstalteten Vortragsreihe einen Vortrag halten.

22 |

Pro Justiz

Zur Repräsentation des Volkswillens im Bayerischen Landtag

Das Regime der letzten fünf Jahre fällt auf durch Schnellschüsse und Versäumnisse. Sie haben vielen Bürgern nicht gefallen. Unter anderem daraus resultiert wohl der Kollaps der CSU vom 28. September 2008 als Partei der absoluten Mehrheiten. Wenn es sich hier vor allem um eine Bewertung handelt, die die Wähler den Leistungen der Gesetzgebung

und Regierung und - daneben - den Zukunftsaussagen der CSU haben angeidehen lassen, verdient doch auch das geänderte verfassungsrechtliche Umfeld Beachtung.

Der Devise "schlanker Staat" war vor Jahren als erster der Bayerische Senat zum Opfer gefallen. Das war nicht unverdient, weil er zuletzt wohl überwiegend zweitrangig besetzt war und von sich aus kaum die Grundprobleme unseres Landes aufgriff. Aber er hat zu Gesetzentwürfen regelmäßig Gutachten erstattet und gegen Gesetzesbeschlüsse gelegentlich Einwendungen erhoben, die dem Landtag Anlass zu nochmaliger Prüfung und Entscheidung gaben. Damit wurde die Gesetzgebung nicht nur verlangsamt sondern auch mit zusätzlichem Material und neuen Gedanken angereichert. Es trug zu einer gründlicheren Beratung im Landtag bei. Das lässt sich auch für die Zeiten der absoluten CSU-Mehrheiten sagen. Die parlamentarisch zu behandelnden Sachfragen wurden besser verarbeitet mit dem Ergebnis, dass die Gesetze den Bedürfnissen aller Schichten der Bevölkerung, d.h. dem Gemeinwohl, näher kamen.

Man wird sich natürlich fragen müssen, ob der Senat auch unter den Voraussetzungen der Zweidrittelmehrheit der CSU-Fraktion und dem Regierungsstil Stoibers in der dargestellten Weise hätte wirksam sein können, wenn er noch bestanden hätte. Das Volk, die Wähler, aber haben in den letzten Jahren wohl wahrgenommen, dass die Gesetze und die leitenden Beschlüsse des Landtags nicht mehr im wünschenswerten Maß aus einem fraktionsübergreifenden Diskurs der zu regelnden Fragen hervorgegangen sind.

Wie immer man zu dem Wahlergebnis vom 28. September 2008 steht, die Moral ist eindeutig: Alle Fraktionen müssen sich im Landtag verstärkt um einen parlamentarischen Verhandlungsstil bemühen, bei dem der ernsthafte Diskurs grundsätzlich fraktionsübergreifend geführt wird. Das ist auch im Blick auf das schwindende Interesse der Menschen an Demokratie bitter nötig.

Konrad Kruis

Bundesverfassungsrichter a.D.
Rechtsanwalt

München: Gekommen um zu ... rauschen

Schon der Name macht aus dem Platz einen Ort der Kunst. Er erinnert an Franz von Lenbach, den unumstrittenen Malerfürsten des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Und als wäre es Programm, wird der Platz gefasst von prunkvollen Gebäuden, die der Kunst gewidmet sind – und zwar deren merkantiler und geselliger Seite: Das Künstlerhaus (1900), das Bernheimerpalais (1891) und das Palais der Galerie Heinemann (1903). Denn die beiden letztgenannten waren Kunstgalerien in großem Stil; und ihr Geschäft florierte, wie man an den prunkvollen Abmessungen der beiden pompösen Historismus-Paläste ablesen kann. Sie standen der benachbarten Deutschen Bank in nichts nach. Das Bernheimerpalais wurde übrigens von dem gleichen Architekten entworfen, der auch den Justizpalast baute, Friedrich von Thiersch.

Waren also die beiden Galeriepaläste der

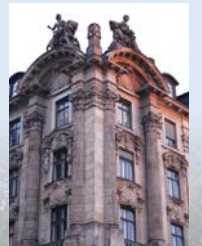
Vermarktung von Kunst gewidmet, so sollte das Künstlerhaus ein Treffpunkt der Künstler mit der Gesellschaft werden – so stellten es sich die hinter der Konzeption stehenden Mitglieder der Künstlervereinigung „ALLOTRIA“ vor, unter tatkräftiger Anleitung der Künstlerfürsten Lenbach, Stuck und Kaulbach. Und so kam es dann auch, nachdem Prinzregent Luitpold 1900 das Haus eingeweiht hatte.

Prachtvolle Feste wurden für das Haus erdacht und das Münchener Großbürgertum feierte mit großen und weniger großen Künstlern – und unversehens wird dann auch der eine oder andere Auftrag angebahnt worden sein. Architekt des Künstlerhauses und des Heinemann-Palais war übrigens Emanuel v. Seidl, der einer Familie entstammte, die sowohl durch künstlerische als auch

gesellschaftliche Ambitionen im Münchener Großbürgertum hervorstach – eine Kombination ganz im Geiste des Künstlerhauses.

Weg von der Kunst führt uns ausgerechnet ein Kunstwerk – der Wittelsbacherbrunnen. Er schließt den Lenbachplatz zum Maximiliansplatz hin ab und ist ein Werk des Bildhauers Adolf von Hildebrand aus den Jahren 1893 - 1895.

Monumental in barockem Stil ist er in Untersberger Marmor geschlagen, der allerdings nur so heisst, aber gar kein Marmor ist, sondern Kalkstein. Das Wunderbare an diesem Brunnen ist unter vielem Anderem die Geräusentwicklung: Sein Rauschen und



Tosen übertönt den Lärm des um ihn brandenden Verkehrs. Man kann um ihn herumgehen und an einem heißen Sommertag die Illusion von Erfrischung mit der tatsächlichen Kühle im Schatten der Erlen des Maximiliansplatzes verbinden. Das wissen vor allem auch die Mitbürger ohne festen Wohnsitz sehr zu schätzen, die den Park des Maximiliansplatzes zu einem ihrer Lieblingsorte erwählt haben.



Und unversehens sind wir beim Thema Volksgesundheit gelandet. Denn der Brunnen lässt nicht nur Wasser in kraftvollen Strömen in sein Becken rauschen, sondern feiert das kühle Nass allegorisch in seinen Skulpturen. Ein mächtiger Kerl wirft einen gewaltigen Stein und symbolisiert so die zerstörerische Kraft des Wassers, während ihm gegenüber eine etwas zierlichere Dame eine Schale darreicht und damit die Segnungen ins Bild setzt.



Und um Zerstörung und Segnung geht es. Denn bis ins späte 19. Jahrhundert war die Münchener Wasserversorgung so marode, dass sie die Gesundheit der Bevölkerung aufs Höchste gefährdete. Das



Trinkwasser muss damals von ähnlicher Qualität gewesen sein, wie das, das heute in den Becken des Brunnens schwappt.

Kein Wunder also, dass zum dann kurz nach der feierlichen Eröffnung der "Ersten Allgemeinen Deutschen Industrieausstellung" im Glaspalast 1854 die

Begeisterung durch den Ausbruch der Cholera stark gedämpft wurde. Prominentestes Opfer war Königin Therese von Bayern, Gattin Ludwigs I. Es wurde eingeschritten. Eine Kommission wurde gebildet, Max von Pettenkofer erhielt den Auftrag, den Grund für die Seuche ausfindig zu machen. Er lokalisierte ihn in der erwähnt schlechten Qualität des Wassers und den miserablen Hygieneverhältnissen durch die marode Abwasserentsorgung der Stadt. Entschlossen und gründlich wurde gehandelt. München erhielt ein neues Kanalisations-system, Trinkwasser wurde von weit her geholt, frisch und klar aus dem Mangfalltal. Die Wasserversorgung wurde eine der modernsten in Europa.

Und das schrie nach einem Monument der Feier und Erinnerung. In der griechischen und römischen Antike wurde das

Ende der vor allem bei den Römern monumentalen Wasserleitungen in einem entsprechend aufwändigen Brunnen gefasst. Darauf besann man sich und gab bei Adolf von Hildebrand die prachtvolle Ausführung in Auftrag.

Damit wurde das Ensemble Lenbachplatz/ Maximiliansplatz, das mit dem Bau der großen Synagoge ein weiteres Glanzlicht erhielt, endgültig zu jener repräsentativen Eingangssituation Münchens, die man sich bei der Planung der Maxvorstadt schon Anfang des 19. Jahrhunderts erhoffte und für die man das Areal durch die Niederlegung der dortigen Wehranlagen vorbereitet hatte.

Heinrich Wölfflin, einer der berühmtesten Kunsthistoriker Deutschlands nannte 1917 den Lenbachplatz den „Festeingang“ Münchens. Bahnhofplatz und Stachus tut er leicht angewidert ab; erst wenn sich dem Besucher der Lenbachplatz eröffne, wisse man, dass man in München sei, dem heiterfestlichen Vorort Süddeutschlands.

Da sieht man einmal, was die Kombination Kunst und Wasser bewirken kann – stellt man doch eigentlich gemeinhin die Kunst in eine engere Beziehung zu Rotwein.

Dr. Martin Stadler, MAV GmbH

Zur Fotostrecke in diesem Heft

Spaziergänge in München:

Störungen:

Der Schutz des Territoriums und andere Botschaften

Störungen sind Belästigungen. Die sich gegen die Ordnung richten. Wie verhindert man dies? Mit Bitte, Verbot, Sanktion. Die natürlich kommuniziert werden müssen. In unserem Fall mit Schildern.

Sie bilden in diesem Heft die größere Gruppe. Die kleinere umfasst Schilder, die selbst eine Störung darstellen. Weil sie etwas kommunizieren, was gar nicht sein darf (oder sein sollte). Herabstürzende Gebäudeteile beispielsweise.

"Der Schutz des Territoriums" klingt ein bisschen archaisch. Aber archaisch geprägt ist zuweilen auch der Versuch, die Ordnung aufrecht zu erhalten:

Die Grundform aller Schilder ist schriftge-

prägt. Die Steigerung (als Folge von Verstößen) aber erfolgt in zwei Schritten zurück in die Vergangenheit:

- zurück zur Bilderschrift (der Abschleppwagen als Hieroglyphe).
- zurück zum Zeichen (Halteverbot).

Dies lenkt den Blick auf die andere Seite, auf die "Täter". Natürlich wissen sie, dass die StVO die Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer verbietet. Trotzdem parken sie bedenkenlos vor einer Einfahrt. Warum? Weil auch ihr Verhalten ziemlich archaisch geprägt ist.

Wenn ein Verbotsschild häufig ignoriert wird, versucht das „Opfer“ es mit einem zweiten, dritten. Und das verselbständigt sich dann möglicherweise: zwei Schilder am linken, zwei am rechten Pfosten (sehr beliebt) ist sicher dem Bedürfnis nach Symmetrie geschuldet. Warum vor und in einer Durchfahrt aber 19 Schilder stehen, kann ein Außenstehender vielleicht als Ausdruck tiefer Verzweiflung deuten. Aber auf Kommunikation (die Funktion aller Schilder) scheint solch eine Installation wohl kaum noch angelegt zu sein.

Ein interessanter Gegenentwurf: Die Architektenkammer besitzt drei Tore. An keinem befindet sich ein Schild. Die Einfahrten werden aber nie zugestellt, obwohl die Parkmöglichkeiten in der Umgebung regelmäßig ausgeschöpft sind. Vielleicht liegt das am Charakter des Anwesens: ein Schlösschen in einem Park. Was könnte dann der Grund für die Rücksichtnahme sein? Der Jahrhunderte alte Respekt des Bürgers vor dem Adel. Eventuell.

Einen Punkt möchte ich noch klarstellen: Es geht bei allen Bildern hier allein um Wahrnehmung und Beschreibung, nicht um Wertung.

Wenn überhaupt etwas gewertet werden sollte, dann die Hässlichkeit allzu vieler Schilder. Und natürlich das Verhalten, das zu solchen Schildern führt.

Helmut Winkler
(Fotos und Text)

Widerstand in Bayern - Pater Rupert Mayer Ausstellung



Mittwoch, 19.11.2008 um 18:00 Uhr,
Bürgersaalkirche "Mariä Verkündigung", Unterkirche, Neuhauser Straße 14 (Fußgängerzone)

Führung mit Dr. Christoph Kürzeder, Kurator des Museums, Theologe

Ein kleiner Teil der Ausstellung des Museums in der Bürgersaalkirche zeichnet den Lebensweg des 1987 selig gesprochenen Pater Rupert Mayer nach. Es wird ausführlich informiert über den "Menschen" Pater Rupert Mayer und den "Jesusiten und Seelsorger", der zum Symbol des Widerstandes gegen die Nationalsozialisten wurde. Früh erkannte er deren antichristliche Weltanschauung und trat nach der Machtübernahme entschieden für die Rechte der Kirche und die Religionsfreiheit ein. Öffentlich erklärte er, dass ein Katholik nicht Nationalsozialist sein könne. Seine Haltung brachte ihm Redeverbot für das gesamte Reichsgebiet ein. Da er sich nicht daran hielt, wurde er mehrfach inhaftiert, u. a. im Konzentrationslager Sachsenhausen 1939. 1940 wurde er im Kloster Ettal interniert. Nach Kriegsende kehrte er im Mai 1945 nach München zurück. Bald darauf erlitt er während einer Predigt am 1. November 1945 in der Kreuzkapelle der Münchner St.- Michaels-Kirche einen Schlaganfall und starb noch am selben Tag.

Gezeigt und ausführlich beschrieben werden persönliche Gegenstände aus seinem Leben. Mit Exponaten, die aus der Zeit des 3. Reiches und des Nationalsozialismus stammen (u.a. diverse Dokumente zur wiederholten Verhaftung durch die Gestapo und sein Koffer, der zu jener Zeit stets gepackt bereit stand), befasst sich die Ausstellung im weiteren Verlauf mit dem "Widerstandskämpfer" Pater Rupert Mayer und endet mit Dokumenten zum Seligsprechungsprozess und der Seligsprechung durch Papst Johannes Paul II. (Quelle: Homepage Marianische Männerkongregation am Bürgersaal zu München)

Die besuchte Fläche versteht sich nicht nur als Museum, sondern auch als Sakralraum. Wir bitten die Teilnehmer sich darauf einzustellen.

24 |



Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge -

"Gang der Erinnerung" und Synagoge

Ausgebucht!



Foto: Roland Halbe

Donnerstag, 27.11.2008 um 18:00 Uhr,
Treffpunkt: 20 Min. vor Führungsbeginn, Eingang Gemeindezentrums der IKG, Jakobsplatz 18

Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis, um angemessene Kleidung wird gebeten, **Herren zusätzlich eine Kopfbedeckung** (siehe auch www.muenchener-Anwaltverein.de).

Weihnachten in der Alten Pinakothek

Dienstag, 09.12.2008 um 18:15 h mit Frau Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Ein Rundgang durch die erwürdige Sammlung Alter Meister soll auf Weihnachten einstimmen. In diesem Sinne werden Maler von Rogier van der Weyden, Pieter Brueghel und Adam Elsheimer u.a. herausgegriffen.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

- Widerstand in Bayern - Pater Rupert Mayer** 19.11.2008 für ____ Person/en
- Weihnachten in der Alten Pinakothek** 09.12.2008 für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellengesuche Kollegen.....	25
→ Bürogemeinschaften	25
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit.....	26
→ Vermietung / freie Mitarbeit	27
→ Kanzleiverkäufe	27
→ Verkäufe	27
→ Prozessvertretung.....	27
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	28
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	28
→ Dienstleistungen.....	28
→ Schreibbüros	28
→ Übersetzungsbüros.....	29
→ Detekteien	30
→ sonstiges	30
→ Anzeigenpreisliste	30

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin, Diplom-Betriebswirtin (FH), mit Berufserfahrung im Zivil- und Versicherungsrecht sucht stundenweise (bis 15 Stunden wöchentlich) freie Mitarbeit in Kanzlei.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 97 / November 2008.

Bürogemeinschaften

In unserer Kanzlei wird ab 01.01.2009, vielleicht auch früher, ein schönes Büro frei sowie ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Besprechungszimmer, gute Infrastruktur und Parkplätze sind vorhanden. Die Kanzlei liegt in ruhiger, innenstadtnaher Lage mit guter Verkehrsanbindung. Wir streben ein langfristiges und vertrauensvolles Miteinander an.

Kontakt: Rechtsanwälte Albers & Herrleben
Telefon 089 - 74 73 52 0.

Bürogemeinschaft - Solln - Baurecht

Rechtsanwalt Felix Baumer Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

für meine in schöner, ruhiger und grüner Lage gelegene Kanzlei in München Solln suche ich eine/n engagierte/n Kollegin/en mit eigenem

Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit.

Die Kanzlei ist ca. 110 m² groß, verfügt über 2 Anwaltszimmer (ca. 16 und 18 m²), 1 Empfangs- und Sekretariatsbereich für 2 Sekretärinnen und 1 repräsentatives Besprechungszimmer.

www.ra-baumer.de, Tel.: 089 / 749161-0

Bürogemeinschaft

Wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei in exzellenter Innenstadtlage bietet ein oder zwei Büroräume ab ca. 14 qm in ansprechendem Ambiente an. Mitbenutzung des Sekretariats und/oder Besprechungszimmers ist möglich. Eine ausbaufähige kollegiale Zusammenarbeit wäre wünschenswert.

Kontakt: Wunderlich Rechtsanwälte
Telefon: 089/9989170
E-Mail: sh@wunderlich-rae.de

Helle Anwaltszimmer, 14 qm und 15 qm in zentral gelegenen schönen Altbau - Kanzleiräumen an jungen Kollegen / Kollegin zusammen oder einzeln zu Euro 285.- bzw. 300.- / Monat zu vermieten. Mitbenutzung von Empfang, Aufenthaltsraum / Teeküche, und Aktenraum ist inbegriffen. Tel.: 089 / 28 20 58 (RA Eller).

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wirtschaftskanzlei am Heimeranplatz - Schwerpunkt Bau-, Immobilien- und Kapitalanlagerecht - vermietet ein bis zwei Anwaltszimmer an jüngere(n) Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm. Die Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Telefon, Fax, E-Mail, EDV-Anlage, Sekretariat) ist erwünscht. Die Bearbeitung von Überhangmandaten und die langfristige Eingliederung in die Anwaltssozietät bei guter Zusammenarbeit kann in Aussicht gestellt werden.

Kontakt unter: Dr. Friedrich Rainer oder Dr. Ulrich Diekötter
Telefon: 0 89/5 00 30 30
E-Mail: info@rae-rainer-diekoetter.de

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen **zum 1.1.2009**, bei Bedarf auch früher

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Sekretariat, Literatur und technische Infrastruktur können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München
Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

Immobilienrechtlich spezialisierte Kanzlei (2 RA'e) in **Haidhausen** bietet Kollegen/in Bürogemeinschaft mit Synergieeffekten in repräsentativ saniertem Altbau, 2 Min. zur S-Bahn. Zur Verfügung steht ab **sofort** ein Zimmer mit ca. 15 qm (Telefonanlage, Telefondienst, Empfang und Reinigung incl.). Das Sekretariat, die Computeranlage, der Kopierer sowie das Fax können gegen Kostenbeteiligung mit genutzt werden. Eine langfristige Zusammenarbeit (evtl. auch Partnerschaft) wird angestrebt. Tel: 089 / 45 87 64-0 RAin Wanner.

Bürogemeinschaft

Strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage (Nähe Hbf.) bietet drei helle, freundliche Büroräume (15 - ca. 22 qm) - auch einzeln - zur Miete. Mitbenutzung aller vorhandenen Einrichtungen möglich. Platz für eigene Sekretärin / Auszubildende vorhanden. Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Anfragen bitte an RA Jochen D. Uher, Marsstr. 4, 80335 München, Tel. (089) 55 05 37 -0, Fax (089) 55 05 37 -14.

Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte und Steuerberater, auch Zusammenarbeit

Zivilrechtlich ausgerichtete repräsentative Kanzlei in Innenstadtlage Münchens (Hauptbahnhof / Stachus) bietet 1 - 2 moderne Räume (ca. 25 qm / Raum, Parkett, Bodentanks für Internetanschluss etc.), Mitbenutzung des Besprechungszimmers ist möglich, ggf. auch die Stellung eines Sekretariatsplatzes, Stellplätze sind im Haus. Miete nach Vereinbarung.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter der Mobil - Nr. 0172 - 9138655.

München, in unmittelbarer Nähe des Goetheplatzes (U-Bahn-Station): Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei bietet 1-2 Räume mit Infrastruktur in Bürogemeinschaft in ruhiger, ansprechender Lage am begrünten Innenhof. Kontaktaufnahme erbeten unter email@kanzlei-stahnsdorf.de oder Tel.: 089 / 53 32 11.

26 |

Anwaltskanzlei in München mit Tätigkeitsschwerpunkt in der wirtschaftsrechtlichen Beratung bietet Kollegin / Kollegen Bürogemeinschaft (drei Zimmer, ca. 75 qm). Die Kanzleiräume sind modern eingerichtet. Eine umfangreiche Bibliothek und ein schöner Besprechungsraum stehen zur Verfügung. Das Büro befindet sich in sehr guter Lage. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 98 / November 2008.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Anwaltszimmer (ca. 20 m²) in guter Lage günstig an jungen Kollegen/Kollegin zu vermieten.

Meine Schwerpunkte sind Verkehrsrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht. Ich suche Kollegen/Kollegin mit weiteren Schwerpunkten, um gegebenenfalls ein größeres Beratungsspektrum gemeinsam anbieten zu können. Wenn Sie weiter an einem kollegialen Austausch und gegenseitiger Vertretung interessiert sind, würde ich mich über ein Gespräch freuen.

RAin von Heimburg: 089 / 59 20 33.

Freie Mitarbeit / Bürogemeinschaft

Verkehrsrechtlich ausgerichtete Kanzlei zentral u. schön gelegen mit derzeit 2 Rechtsanwälten sucht Verstärkung durch einen im Verkehrs- wie allgem. Zivilrecht erfahrenen Kollegen (m/w). Zunächst auf der Basis freier Mitarbeit mit der Möglichkeit, eigene Mandate zu bearbeiten; Nach Kennenlernphase **Festanstellung oder Bürogemeinschaft** in vertrauensvollem und freundlichem Miteinander angestrebt. e-mail: vr.ra@web.de

Das Ziel, unsere mittelständischen Mandanten umfassend und optimal zu beraten, verbinden wir mit der Vorstellung, zusammen mit Rechtsanwälten eine fachübergreifende Plattform zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte es gelingen, ab 01. Januar 2010 in gemeinsamen repräsentativen Räumlichkeiten mit deckungsgleicher Arbeitsphilosophie unter Ausnutzung von Synergieeffekten eine steuer- und wirtschaftsrechtliche Kanzlei zu begründen. Auf eine erste Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten, die dieses Beratungsspektrum unterstützen und erweitern, freut sich Steuerberatungskanzlei in München-Bogenhausen:

Dipl.-Kfm. Martin Reimann, Steuerberater
Jensenstraße 4, 81679 München
Tel: 089 997293-30, E-Mail: mr@stb-reimann.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich Rechtsanwalt 47 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Rechtsanwalt 33 Jahre Interessenbereiche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Ausländerrecht, Öffentliches Baurecht), Privates Baurecht, suchen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Kanzleiräume, RA MICRO, USM Haller Ausstattung, Personal vorhanden, Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Rechtsanwälte Weinberger & Partner

Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n

Kollegin/en (gerne auch Berufsanfänger) mit eigenem

Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Unsere Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage am Nymphenburger Kanal.

Die Büroräume sind großzügig ausgestattet.

Zur Verfügung stehen ein Büroraum mit ca. 24 qm sowie gegebenenfalls ein Sekretariatsplatz. Die Kanzlei ist sachlich und personell bestens ausgestattet und bietet ein äußerst angenehmes Betriebsklima.

Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München

Tel.: 089 / 1297091, Fax: 089 / 1296000

email: mail@weinberger-partner.com

Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

Kooperationsanwalt

in München/Bayern gesucht:

Dr. Clemens Pichler, LL.M., Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Vorarlberg, Österreich, sucht einen Kooperationsanwalt/anwältin in München/Bayern zwecks Informationsaustausches und Mandatsbetreuung/-übernahme für Causen mit deutschem Recht.

Wechselseitige Mandatsvermittlung und Aufnahme als Kooperationspartner auf der Website erwünscht/möglich (siehe www.anwaltskanzlei-pichler.at).

Kontaktaufnahme unter office@anwaltskanzlei-pichler.at oder 0043 / 5572 / 200 444.

Kooperationspartner: Eine ausschließlich auf das Arbeitsrecht ausgerichtete Kanzlei mit mittelständischem und teilweise englischsprachigem Mandantenstamm sucht zur Ergänzung des Beratungsspektrums und langfristiger gemeinsamer Mandantenbetreuung spezialisierte Einzelanwälte bzw. kleinere spezialisierte Kanzleien mit anderen Rechtsgebieten ohne ArbR. Das Ziel ist eine Empfehlungspartnerschaft unter Spezialisten mit gegenseitigem Mandantenschutz. In unserer Kanzlei wird kein Rechtsgebiet außerhalb des ArbR angeboten. Bei Interesse senden Sie bitte ein Kurzprofil an den MAV unter der Chiffre Nr. 100 / November 2008 – Vertraulichkeit wird zugesichert.

Vermietung / freie Mitarbeit

RA Kanzlei in idealer Lage in Schwabing bietet RA - Kollegin/-en oder Steuerberater einen sehr schönen Raum und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, lockere konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwälte Heinz Bethcke & Tim King, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089 / 33 15 05, Fax 089 / 33 19 57.

Kanzleiverkäufe

Familienrechtliche Kanzlei zu verkaufen

Erfahrene Fachanwältin für Familienrecht möchte ihre eingeführte Kanzlei an eine(n) Nachfolger(in) übergeben.

Ich bin in einer Bürogemeinschaft in München in schönen Räumen mit zwei Kollegen und es besteht die Möglichkeit, in mein Mietverhältnis (1 Anwaltszimmer und ½ Sekretariat) einzutreten.

Auf Wunsch bin ich gern bereit, nach Übergabe noch einige Jahre mitzuarbeiten, auch als Job-sharing mit abnehmender Tendenz.

Kontaktaufnahme:

Zuschriften unter Chiffre Nr. 99 / November 2008 an den MAV erbeten.

Verkäufe

Aus Platzgründen verkaufe ich folgende Zeitschriftenbände gegen Gebot:

Anwaltsblatt	Jahrgang 1980-2007
BRAK	Jahrgang 1981-2006
ZRP	Jahrgang 1975-2007
Der Betrieb	Jahrgang 1988-2005
NJW-CoR	Jahrgang 1988-2000
GmbH-Rundschau	Jahrgang 1988-2005
GmbH-Report	Jahrgang 1997-2005

Anfragen per E-Mail info@jan-seest.de oder
Telefon: 089 139904-0

Prozessvertretung

TERMINSVERTRETUNGEN IN BERLIN

bei den Amtsgerichten sowie Land- und Kammergericht einschließlich Arbeits.- Sozial.- und Verwaltungsgericht.

RA Herbert Butter Tel.: 030/ 493 60 55
Badstr. 30, 13357 Berlin Fax: 030/ 493 83 83

www.ra-butter.de

ÖSTERREICH

Termins- und Prozessvertretungen

RA Dr. Andrea Gesinger

Imbergstr. 31c Tel: 0043 -662- 844 844
A-5020 Salzburg Fax: 0043 -662- 844 844 4

E-Mail: ra-gesinger@roman-moser.at

zugelassen vor allen österreichischen Gerichten

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

ÖSTERREICH

Termins- und Prozessvertretung

RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.

Färbergasse 15 Tel: 0043 -5572- 200 444
A-6850 Dornbirn Fax: 0043 -5572- 200 444 2

E-Mail: office@anwaltskanzlei-pichler.at

Website: www.anwaltskanzlei-pichler.at

zugelassen vor allen österreichischen Gerichten

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 27 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Kanzlei in München (Stachus) sucht für ganz- oder halbtags:

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir dynamische, kooperative und qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w). Einen ersten Eindruck von unserer Kanzlei können Sie über unsere Homepage (www.horsch-oberhauser.de) bekommen. Neben einer leistungsgerechten und fairen Bezahlung werden von uns auch Fahrtkosten (MVV) übernommen.

Bewerbungen richten Sie bitte an (Vertraulichkeit wird garantiert):

HORSCH OBERHAUSER Rechtsanwälte

z. Hd. RA Rainer Horsch

Bayerstr. 3, 80335 München

28 |

Wir suchen eine/n weitere/n Insolvenztabellensachbearbeiter/in für den Insolvenzbereich unserer verkehrsgünstig gelegenen, insbesondere mit der U-Bahn in wenigen Minuten von Münchens Zentrum aus erreichbaren Rechtsanwaltskanzlei. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung ist auf diesem Gebiet erforderlich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

DÄRR HARDER Rechtsanwälte,
Herrn RA Peter Därr -persönlich/vertraulich-,
Candidplatz 13, 81543 München
oder per Email: peter_daerr@radaerr.de

Die **GLOBANA Unternehmensgruppe** ist u.a. Betreiberin eines Messe- und Veranstaltungszentrums, eines Modecenters und eines Businesshotels.

Für unsere Münchener Niederlassung am Isatorplatz suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine(n):

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) Office Manager (m/w)

Ihre Aufgaben:

Als Assistent/in der Geschäftsleitung übernehmen Sie das komplette Office-Management mit allen im Zentralsekretariat anfallenden Tätigkeiten. Hierzu zählen insbesondere die Abwicklung der Korrespondenz nebst Organisation der Daten- und Vertragsverwaltung sowie die Termin-, Reise- und Meetingplanung. Darüber hinaus arbeiten Sie in der Mietvertragsverwaltung unseres Modezentrums mit und übernehmen Aufgaben in der Rechtsabteilung.

Ihre Qualifikation:

Nach abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung können Sie eine mehrjährige Berufserfahrung bevorzugt als Rechtsanwaltsfachangestellte/r vorweisen und verfügen in Ihrem Fachgebiet über eine hervorragende Kompetenz.

Ausgezeichnete EDV-Kenntnisse insbesondere Windows XP und MS-Office (Word, Excel, Power Point), ein perfektes Deutsch und gute Englischkenntnisse sind für Sie selbstverständlich. Fehlerfreies Schreiben nach Diktat stellt auch bei größeren Schriftsätzen und Verträgen kein Problem für Sie dar. Sie sind hoch motiviert, kreativ, kommunikativ und gewohnt im Team selbstständig zu arbeiten. Organisationsstärke, sicheres, sympathisches Auftreten, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Flexibilität zeichnen Sie aus.

Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz in einem kreativen, motivierten Team, eine leistungsgerechte Vergütung und ein dynamisches Arbeitsumfeld. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Gehaltsvorstellung an:



GLOBANA

GLOBANA Unternehmensgruppe
Herrn Alexander Waszczenko
Kanalstraße 17 • 80538 München
www.globana.com

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Versierte RA-Fachangestellte,
selbständig arbeitend, zuverlässig, verantwortungsvoll,
Vorbereiten der Buchhaltung (Annotext),
Rechnungswesen, Zahlungsverkehr, ZV,
mehrfährige Erfahrung im Bereich Hausverwaltung
sucht neuen Wirkungskreis
für ca. 16 – 20 Stunden/Woche (freiberuflich).
Chiffre Nr. 96 / November 2008.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch.-Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) (keine RA-Gehilfin) übernimmt Sekret.aufgaben und/oder Schreibaarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit. Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

Anwaltssekretärin mit langjähriger Praxis sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **auf freiberuflicher Basis** eine neue Tätigkeit circa 25 oder 30 Stunden in der Woche. Ich arbeite gern selbstständig und bin mit allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut. Dazu zähle ich das Kostenrecht und die dazugehörigen Schriftsätze, die gesamte Zwangsvollstreckung, Termin- und Fristenüberwachung und die Abwicklung von Verkehrsunfällen. Sie erreichen mich unter: 089/7143608 oder per E-Mail: Ingrid.Kell@topword.de

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Schreibbüros

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibaarbeiten jeder Art
nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Schreibarbeiten! Entlastung Ihres Sekretariats!

- Schreibarbeiten: Juristische Texte (Briefe, Schriftsätze, Kommentare)
- nach Band oder digital (DictaNet, Olympus DSS)
- am Abend/Wochenende und nach Vereinbarung
- erledigt zuverlässig und professionell mein Büro

Interessiert? Dann freue ich mich auf Ihren Anruf,
Tel.: 0172/8942951 oder Fax: 08131/6120296.

Schreibbüro Rigl

RA-Fachangestellte übernimmt Urlaubsvertretung Schreibarbeiten, auch von zu Hause mit DictaNet
Telefon-Nr.: 089 / 90 54 16 04
oder 01 77 / 67 02 824
Telefax-Nr.: 0 89 / 41 15 75 92
e-mail: pr.petra.richter@nexgo.de

FREIBERUFLICH TÄTIGE SEKRETÄRIN hat noch Termine frei

stunden-, tageweise, gerne auch langfristige erledige ich alle Schreib- und Sekretariatsarbeiten.
Langjährige Erfahrung durch meine Einsätze in verschiedenen Kanzleien vorhanden.
Bin absolut zuverlässig, flexibel und belastbar – auch wenn's mal „hektisch“ wird.
Maxvorstadt, Zentrum oder Schwabing bevorzugt



Zuverlässige RA-Gehilfin mit 20-jähriger Berufserfahrung, fit und fix mit Phantasy, erledigt in Ihrem Büro Zwangsvollstreckung, Honorarabrechnungen, Buchhaltung. 35 € / Std. + MwSt. Nur Samstags.

Testangebot: 10 Stunden je 25 € + MwSt.,

Tel: 089 / 625 17 28, **Fax:** 089 / 63 81 97 26, **Mobil:** 0179 / 503 21 78, kabelhaching@hotmail.com.

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büro- und Schreibservice
Im Zentrum Münchens
Nähe Hbf. - Karlstraße 42
Tel: 089/55 02 77 77
Mobil: 0160/97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer
Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)
Einsteinstr. 151, 81675 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber
(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55
E-Mail: marionhuber@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)
Birkenleiten 29 · 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: gschuster@german-lingo.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Detekteien



**NIEDLING
WIRTSCHAFTSDIENSTE GMBH**

DETEKTEI FÜR WIRTSCHAFT UND PRIVAT
WIRTSCHAFTSAUSKUNFT

TÄTIGKEITSGEBIET: WELTWEIT

KONTAKT: INFO@NIEDLING-WIRTSCHAFTSDIENSTE.DE
INTERNET: WWW.NIEDLING-WIRTSCHAFTSDIENSTE.DE

Sonstiges

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich. Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

Bitte beachten Sie für Ihre Anzeigenplanung:

Die Dezember-Ausgabe der Mitteilungen ist die letzte Ausgabe für das Jahr 2008. Anzeigenschluss hierfür ist der 14. November 2008. Danach erscheint in der ersten Februar-Woche wie gewohnt die Doppelausgabe Januar/Februar 2009.

Service:

Zusendungen auf Chiffre-Anzeigen werden von uns in der Regel am Tage ihres Eingangs an den Inserenten weiter geleitet. Sperrvermerke sind möglich.

Senden Sie Ihre Chiffre-Antwort bitte mit Angabe der Chiffre-Nummer an eine der drei folgenden Anschriften:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142,
80333 München

Münchener AnwaltVerein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63,
80335 München

MAV GmbH

Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	25,86 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,		
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	38,79 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,		
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	51,72 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,		

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig	180,67 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbseitig	321,09 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig (Satzspiegel oder A4)	603,36 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format	Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm, Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm
Farbe	1c (schwarz), farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis
Daten	für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch- aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge- bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum S. 28.

- 11.11.2008**
München, Amerikahaus
Rechtsprechung des OLG München in Verkehrssachen
Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft d. Verkehrsrechtsanwälte im DAV
Web www.verkehrsanwaelte.de
- 14.11.2008**
München, Amerikahaus
Kapitalmarktrecht | Die Rückabwicklung von Beteiligungen am grauen Kapitalmarkt I (Teil II im Jan. 09)
Vors. Richter OLG Nikolaus Stackmann, München
FAO-Bescheinigung für FABank-/KapMR
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 15.11.2008**
München
Verkehrsunfallflucht und Nötigung im Straßenverkehr
Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft d. Verkehrsrechtsanwälte im DAV
Web www.verkehrsanwaelte.de
- 17.11.2008**
München, Amerikahaus
Due Diligence in der Bearbeitungspraxis
RA WP StB Friedhold Andreas, Frankfurt a. Main
FAO-Bescheinigung für FAGes
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 18.11.2008**
9.00 - 17.00 Uhr
München, Amerikahaus
Zivilrecht | Jahresende - Haftungsfälle
Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig
entfällt
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 20.11.2008**
München, Amerikahaus
4. Bayerischer Anwaltstag
veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband
teilw. Fachveranstaltungen mit Bescheinigung nach § 15FAO
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 21.11.2008**
München
Erbrecht | Pflichtteilsreduzierung und Pflichtteilsgestaltungen
Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen
FAO-Bescheinigung für FA Erb
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 21.11.2008**
München
7. Fachanwaltslehrgang Bank- und Kapitalmarktrecht
DeutscheAnwaltAkademie
Tel 030. 726153-0
Web www.anwaltakademie.de
- 21.11.2008**
München
Genauigkeit polizeilicher Messverfahren - der Bagatellunfall
DeutscheAnwaltAkademie
Tel 030. 726153-0
Web www.anwaltakademie.de
- 25.11.2008**
München , Amerikahaus
Erbrecht | Erbschaftssteuerreform*
RA Dr. Klaus Bauer, München
FAO-Bescheinigung für FA Erb
* Diese Seminar findet nur statt, wenn der Stand des Gesetzgebungsverfahrens dies wirklich zulässt
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 26.11.2008**
München, Amerikahaus
Gesellschaftsrecht | Das Recht der GmbH
RA Dr. Hans-Christoph Ihrig, RA Dr. Jonas Wittgens
FAO-Bescheinigung für FAGes
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de
- 27.11.2008**
München, Amerikahaus
Zivilrecht | Die zivilrechtliche Berufung
Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau
MAV&schweitzer.Seminare
Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98
Web www.muenchener.anwaltverein.de

28.11.2008

München, Amerikahaus

Familienrecht | Schnittstelle Familienrecht/Sozialrecht

RA FASoz Dr. Wolfgang Conrads, Duisburg

FAO-Bescheinigung für FAFam

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

03.12.2008

München, Amerikahaus

Familienrecht | Teilungsversteigerung nach Ehescheidung und Erbfällen

RA Dr. Karl-Alfred Storz, Stuttgart

FAO-Bescheinigung für FAFam

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

04.12.2008

München, Amerikahaus

Gesellschaftsrecht | Der Minderheitsgesellschafter

RA Dr. Thomas Heidel, Bonn

FAO-Bescheinigung für FAGes

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

05.12.2008

München, Amerikahaus

Mietrecht | Aktuelle Probleme der neuen Mietrechtssprechung, insbesondere des BGH

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Hamburg

FAO-Bescheinigung für FAMiet

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

32 |

09.12.2008

München, Amerikahaus

Mietrecht WEG | WEG aktuell, Prozeßrecht und Beschlußkompetenz

RA Horst Müller, München

FAO-Bescheinigung für FAMiet

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

10.12.2008

München, Amerikahaus

Erbrecht | Haftungsfallen nach der Erbrechtsreform

RA FAFam FAErb Dr. Michael Bonefeld, München, Grünwald

FAO-Bescheinigung für FAErb

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

11.12.2008

München, Amerikahaus

Baurecht | Baurecht aktuell 2008

Vors. Richter OLG a.D. Dr. Heinrich Merl, München

FAO-Bescheinigung für FABau

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

12.12.2008

München, Amerikahaus

Arbeitsrecht | Arbeitsrecht aktuell

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

FAO-Bescheinigung für FAArb

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

Wiederholung!

15.12.2008

München, Amerikahaus

Arbeitsrecht | Arbeitsrecht aktuell

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

FAO-Bescheinigung für FAArb

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

16.12.2008

München, Amerikahaus

Arbeitsrecht | Persönlich und betrieblich gebundenes Arbeitnehmer-Know-How und ausgewählte Fragen des Arbeitnehmerurheberrechts

RA Prof. Dr. Kurt Bartenbach, Köln

FAO-Bescheinigung für FAArb

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de

30.01.2009

München, Amerikahaus

Kapitalmarktrecht | Die Rückabwicklung von Beteiligungen am grauen Kapitalmarkt II (Teil I Nov. 08)

Vors. Richter OLG Nikolaus Stackmann, München

FAO-Bescheinigung für FABank-/KapMR

MAV&schweitzer. Seminare

Tel 089.55 26 33-97 **Fax** -98

Web www.muenchener.anwaltverein.de



Zahlt sich die Mitgliedschaft im MAV / DAV für Sie aus?

1. Berufspolitischer Nutzen

Interessensvertretung der Anwaltschaft in Gesellschaft und Politik durch

kontinuierliche Presse u. Öffentlichkeitsarbeit des DAV – Imagewerbung für den Berufsstand (z.B. DAV-Werbekampagne) – Einflussnahme auf die Legislative u. Exekutive des Bundes u. der Länder über die DAV Landesverbände und die Gesetzgebung- und Fachausschüsse – kontinuierliche persönliche Kontakte der Verbands- u. Geschäftsführung zu Parlamentariern, Parteien, Ministerien und Verbänden – Teilnahme an Anhörungen d. Gesetzgebungsausschüsse i. Gesetzgebungsverfahren – Interessensvertretung des Berufsstandes gegenüber Repräsentanten aus Politik, Rechtspflege, Wirtschaft, Wissenschaft etc., Beantwortung von Bürgeranfragen (Ausführliche Informationen unter http://www.anwaltverein.de/01/01/leistungen_vorteile.html)

Jede einzelne Mitgliedschaft hilft, den Berufsstand mit Nachdruck zu vertreten!

2. Direkte Einsparungen

Mitgliederpreise bei Fortbildungsveranstaltungen

- Bei den MAV & schweitzer.Seminaren sparen Sie bis zu 16% (je Seminar 20 € oder 40 €!).
- Auch bei Seminaren der Deutschen Anwalt Akademie gelten für Sie als Mitglied günstigere Preise.

Kostenlose Zeitschriften

- MAV-Mitteilungen 10 x jährlich
- Anwaltsblatt (das reguläre Abonnement würde Sie inkl. Versand 142 €/p.a. kosten!)

12% Nachlass für das NJW-Abonnement

Pro Jahr sind das 24 €. Und Sie sparen noch einmal beim Kauf zurückliegender gebundener Jahrgänge.

Günstige Versicherungsbeiträge durch Gruppenversicherungen bei

Berufshaftpflichtversicherung – Krankenversicherung – Berufsunfähigkeitsversicherung – Altersversorgung

Kostensenkung durch Rahmenabkommen

AnwaltCard (VISA, Mastercard) – Telefonie, Internet, WLAN, telego! – Mobilfunk (D1, D2) – ELIXIA - Corporate Fitness – viele Sonderkonditionen z.B. beim Kauf eines PKW, bei Mietfahrzeugen, Hotelbuchungen, Bürotechnik, Büromaterial, Roben usw. (Ausführliche Informationen auch unter www.anwaltverein.de/vorteile/kooperationen.html und www.bayerischer-anwaltverband.de/partner.html)

3. Serviceleistungen

Eintritt in eine der Arbeitsgemeinschaften des DAV (beitragspflichtig - nur für Mitglieder)

Erfahrungs- und Informationsaustausch spezialisierter Anwältinnen und Anwälte

Kostenlose Aufnahme in RA-Verzeichnisse, damit Sie immer gefunden werden:

Anwaltsverzeichnis – Deutsche AnwaltsAuskunft – Fachgebietsliste des MAV

Korrespondenzanwälte im Ausland

Sie erhalten Adressen von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Das Anwalt-Service-Center des MAV

Robenverleih: kostenlos – Aushangmöglichkeit am Schwarzen Brett – Stellenmarkt – kostenloses Testen der juris-Datenbank

4. Der Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag (inkl. DAV-Beitrag, Umlage DAV-Werbekampagne u. Landesverband-Abgabe)

beträgt 243 € pro Jahr – in den ersten zwei Jahren nach Erstzulassung (bis z. 40. Lebensjahr) sogar 0 €.



Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für Juristen

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen